

Finanzausschuss
Wortprotokoll
10. Sitzung

Berlin, den 08.03.2006, 14:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Sitzungssaal der SPD- Fraktion - 3 S 001

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

BT-Drucksache 16/634

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen

BT-Drucksache 16/520

Beginn: 14.30 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie verstehen, dass es immer sehr schwer ist, den Überblick zu haben. Deswegen wollen wir auch diszipliniert vorgehen. Herzlich willkommen bei der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses heute hier zum Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung und Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerliche Missbräuche und Umgehungen. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung dieser Vorlagen zur Verfügung stellen. Viele Sachverständige haben davon Gebrauch gemacht, uns vorab schriftliche Stellungnahmen zukommen zu lassen. Diese sind an alle Mitgliedern des Ausschusses und an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Sie liegen auch draußen vor dem Saal noch einmal aus und sind ebenso im Internetauftritt des Finanzausschusses zu finden. Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses. Wir hatten heute Vormittag schon eine Sitzung und auch heute am frühen Nachmittag ebenfalls die Anhörung zum so genannten Impulsgesetz. Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen, die Bundesregierung - Herr Staatssekretär ist auf dem Weg zu uns -, die Vertreter der Bundesländer, die Vertreter der Medien, die ich herzlich willkommen heiße - die Veranstaltung ist öffentlich, und es wird auch übertragen -, ich begrüße auch - nicht zuletzt - die als Zuhörer erschienenen Gäste.

Gegenstand der heutigen Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen. Ich will noch einmal einige Punkte, nicht so sehr für die anwesenden Sachverständigen und Parlamentarier, sondern für die, die als Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Saal sind und an den Bildschirmen im Folgenden ganz kurz auch noch einige Punkte skizzieren aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegengewirkt werden. Ich nenne

1. Anpassung der Gewinnermittlung bei Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte sowie Grundstücke.
2. Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz.
3. Beschränkung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens - betriebliche Nutzung mehr als 50 %.
4. Herstellung der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz - Umsatzsteuerpflicht für Umsätze zugelassener öffentlicher Spielbanken.
5. Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - nur Unternehmer - auf Gebäudereinigungsleistungen.

6. Ausweitung der Tatbestandsmerkmale von Ordnungswidrigkeiten durch Änderung der Abgabenordnung.

Das ist das, was im Gesetz der Bundesregierung vorliegt. Gesetzentwurf des Bundesrates: Wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Regelungen vorgesehen, die ich aber jetzt im Einzelnen nicht mehr vorlesen muss. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat noch vor:

- Anpassung der Vorschriften für beschränkt Steuerpflichtige nach § 49 EStG dahingehend, dass auch eine verbrauchende Überlassung von Rechten zu inländischen Einkünften führt, und
- Entfallen des Bewertungsabschlages für Betriebsvermögen, ich muss das im Einzelnen nicht weiter darstellen.

Wir wollen Ihnen auch noch kurz sagen, wie es weitergeht. Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs heute in acht Tagen im Finanzausschuss vorgesehen, und die 2. und 3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages wird voraussichtlich am Freitag, dem 17. März 2006, erfolgen.

Wir haben heute zweieinhalb Stunden für diese Anhörung vorgesehen. Ich darf die Sachverständigen herzlich bitten, ganz kurz und präzise zu antworten, da ja Ihre schriftlichen Unterlagen bereits bei uns sind, die auch entsprechend eingearbeitet sind und in den Fraktionen ja bereits auch Gegenstand von Gesprächen waren, sodass Sie sich bitte auf die Beantwortung der Fragestellungen konzentrieren. Wir verzichten auch auf generelle Eingangsstatements, da in weitgehenden Punkten ja diese Themen auch jeweils bekannt sind. Die Fragesteller rufe ich nach einem internen Schlüssel des Finanzausschusses auf und bitte Sie jetzt um Ihre konzentrierte Mitarbeit. Ich darf darauf hinweisen, dass natürlich auch das Handy einen Knopf hat, mit dem man es stumm schalten kann, was sicher in unserem gemeinsamen Interesse liegt, dass wir hier keine Störungen haben. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass zu der Anhörung ein Wortprotokoll erstellt wird, und zu diesem Zweck wird die Anhörung per Band mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die von diesem Mitschnitt das Protokoll erstellen, bitte ich darum, dass jeder Sachverständige vor jeder Abgabe einer Stellungnahme seinen Namen und die von ihm vertretene Stelle nennt. Bitte helfen Sie mir, dass Sie immer auch Ihr Mikrofon benutzen und dann auch am Ende der Redebeiträge wieder abschalten. Dieses Protokoll, das wir dann erstellen, wird zur abschließenden Sitzung am 15. März 2006 vorgelegt werden.

So, meine Damen und Herren. Ich habe nun die ersten Fragestellungen, die ich entsprechend aufrufen werde. Zunächst Kollege Otto Bernhardt für die Fraktion CDU/CSU. Bitte schön Kollege Otto Bernhardt.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich habe zwei kurze Fragen an zwei wichtige Organisationen, und zwar an die Bundessteuerberaterkammer und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Wahrscheinlich ist man als Abgeordneter ein bisschen naiv. Ich konnte mir bisher überhaupt nicht vorstellen, dass mit Tankbelegen gehandelt wird. Offensichtlich scheint das ein Thema zu sein. Ich habe das nicht gewusst. Meine Frage an die beiden: Sind das Einzelercheinungen oder hat dieses Thema wirklich eine Bedeutung? Die zweite Frage: Ist die Regelung, die hier vorgesehen ist, ausreichend, um, falls es dann wirklich ein Missstand ist, diesen abzuschaffen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Otto Bernhardt für diese kurzen und präzisen Fragen. Bundessteuerberaterkammer, Frau Bettina Bethge. Ich gebe Ihnen das Wort.

Sve Bethge (Bundessteuerberaterkammer): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Inwiefern dieses diskutierte Phänomen vorherrschend ist in der Praxis: Sie sehen mir nach, dass ich diese Frage nicht wirklich beantworten kann. Natürlich ist auch uns zugetragen worden, dass es Internetauktionen gibt und auch diese Dinge in der Praxis offenbar passieren. Insofern begrüßen wir Maßnahmen, die geeignet sind, hier diese Dinge einzudämmen. Ich möchte ganz gerne sehr schnell an meine Kollegin Frau Ende übergeben, die unsere Verfahrensrechtlerin ist im Hause der Bundessteuerberaterkammer, die das Ganze noch ergänzen kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Claudia Ende, Sie haben das Wort.

Sve Ende (Bundessteuerberaterkammer): Danke. Mit der Ergänzung in § 379 AO soll die entgeltliche Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden. Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich, denn erst damit wird sichergestellt, dass dieses Verhalten, also die gezielte Weitergabe von Quittungen, zu einer Ordnungswidrigkeit führt. Bislang ist eine Ahndung eines solchen Verhaltens nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere kommt eine Beihilfe wegen Steuerhinterziehung aufgrund der strafrechtlichen Voraussetzungen an die Beihilfe nur in den seltensten Fällen in Betracht. Daher sind wir der Auffassung, dass die Ergänzung in § 379 AO sicherstellt, dass auch dieses Verhalten, was wirtschaftlich betrachtet keinen wirklichen Sinn erfüllt, sondern tatsächlich nur die Vorstufe zu einer möglichen Steuerstraftat darstellt, dadurch sanktioniert werden kann.

Aber in diesem Zusammenhang, nämlich im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der AO, möchte ich die Möglichkeit nutzen, um auf ein weiteres verfahrensrechtliches Problem aufmerksam zu machen, das unseres Erachtens wirklich ganz dringend einer gesetzlichen Lösung bedarf: Es wurde verschiedentlich angekündigt, dass das Bundesministerium der Finanzen gesetzgeberische Maßnahmen prüft, um eine korrespondierende Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaft

und Anteilseigner zu erreichen. Die Bundessteuerberaterkammer hat auf diese Problematik mehrfach hingewiesen. Und wir sind der Auffassung, dass man das laufende Gesetzgebungsverfahren doch nutzen sollte, um dieses in der Praxis wirklich immer dringlichere Problem zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Frau Ende. Bevor ich das Wort dem Herrn Dieter Ondracek von der Steuergewerkschaft weitergebe, darf ich neben mir Staatssekretär Dr. Axel Nawrath vom Finanzministerium bei uns willkommen heißen, der zusammen mit den Fachbeamten des Hauses anwesend ist. Jetzt bitte Herr Dieter Ondracek.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Herr Abg. Bernhardt, für die Frage. Wir wissen als Steuerbeamte, dass es im Steuerrecht nichts gibt, was es nicht gibt. Von daher waren zunächst die Steuerfahnder, die Internetplattformen beobachten, auch verwundert, als das Angebot von Tankquittungen dort erscheint und nicht nur einmal erscheint, sondern öfters und immer wiederholt. Wenn man dann versucht hat, die Umsätze zu eruieren, dann hat man festgestellt, dass es nicht Einzelfälle waren, sondern dass hier auch echt Geld bezahlt wird dafür. Dann erhebt sich die Frage: Warum kauft jemand im Internet Belege, die ihm nicht gehören, die er auch nicht verauslagt hat? Der Tankbeleg, wenn er 100 Euro hat, war so im Handel etwa bei 10 Euro. Warum kaufe ich einen 100 Eurobeleg für 10 Euro? Was mache ich damit? Der einzige Sinn und Zweck wenn überhaupt - denn wirtschaftlich hat es überhaupt keinen Zweck - ist, und da sind die Kollegen dann auch darauf gestoßen, diese Belege dann in der eigenen Buchführung unterzubringen als echte Tankbelege, als echte Quittungen. Dann macht es einen Sinn. Dann bekommt man auch Steuerminderungen entsprechend, und er verdient Geld. Dieses abzustellen, ist mit den herkömmlichen Vorschriften nicht möglich. Die Kollegin hat eben schon ausgeführt, Beihilfe zur Steuerhinterziehung kann es in dem Stadium nicht sein, denn die Steuerhinterziehung, wenn sie dann verwirklicht ist, wird zeitlich wesentlich später verwirklicht, nämlich dann, wenn entweder die Voranmeldung abgegeben wird und hier die Vorsteuer geltend gemacht wird, oder eben dann bei der Gewinnermittlung, wie die Dinge eingeschleust werden. Also, mit der Beihilfe zur Steuerhinterziehung kommt man nicht weiter. Andere Möglichkeiten zu sanktionieren gibt es nicht. Deswegen ist der einzige Weg, der hier aufgezeigt wird, dieses als eigene Tat oder Ordnungswidrigkeit in diesem Fall zu ahnden. Alleine, ich würde mal ein bisschen Prophet spielen, alleine die Tatsache, wenn dieses Gesetz zustande kommt, dass hier eine Bußgelddrohung dahinter steht, und wenn man dann in zwei, drei Fällen als Steuerverwaltung dann auch mal tätig wird, dann ist der Spuk ziemlich schnell beendet. Insofern, wenn man nichts tut, dann weitert sich das aus. Wenn diese gesetzliche Bestimmung kommt, dann ist es einzugrenzen und ufert nicht aus, weil dann die Leute wissen, da kann ggf. jemand mich mit Bußgeld bedrohen, dann unterlasse ich das lieber.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vor allem, wenn es nicht kommt, weiß jetzt mittlerweile jeder. Also insofern muss es kommen. Da gibt es überhaupt keinen Zweifel. Vielen Dank Herr Ondracek. Jetzt die nächste Fragestellung unser Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger von der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Um uns weitere Informationen zu erteilen: Aus dem Kreise der Länder - meine Frage betrifft § 4 Abs. 3 EStG - haben wir ja den nachhaltig wirksamen Hinweis erhalten, dass im Bereich des Wertpapier- und des gewerblichen Grundstückshandels Steuerstundungsmodelle, welche in bestimmten Ländern mit bis zu 600 Mio. Euro nun als Verlustszenario bezeichnet werden, entwickelt worden sind, dergestalt, dass eben auf der Basis des § 4 Abs. 3 EStG bei gewerblich geprägten Gesellschaften dort nun Steuervermeidungsstrategien entwickelt worden sind. Dem tritt der Gesetzesentwurf, wie Sie gesagt haben, ja entgegen. Meine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bzw. den DGB betrifft diesen Punkt und hat zum Gegenstand, ob also diese Möglichkeiten, die Bundesregierung und Bundesrat in ihren Entwürfen hier nun bei der Neugestaltung des § 4 Abs. 3 EStG zugrunde gelegt haben, als ausreichend angesehen werden, um dieses Steuerstundungsmodell leer laufen zu lassen und diese unerwünschte Gestaltung zu verhindern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Dr. Krüger. Ich gebe Ihnen, Herr Ondracek, gleich wieder das Wort. Bitte schön.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Dr. Krüger, schönen Dank für die Frage. Es ist in der Tat ein Phänomen, das festgestellt worden ist, dass es nicht Einzelfälle sind, sondern dass es ertragreiche Modelle sind, die hier gehandelt werden. Wenn hier an einer Ecke der Bundesrepublik so ein Modell erfolgreich läuft, dann spricht sich das schnell herum, dann geht das echt ins Geld. Hier wird die Systematik der Gewinnermittlung als Steuersparmodell ausgenutzt. Es geht im Endeffekt auf Dauer gesehen kein Geld verloren, aber wenn man große Beträge hat, für die man hier Wertpapiere in der Art kauft und die als Betriebsausgaben voll abzieht, weil es Umlaufvermögen ist und das übers Jahr hinweg zieht, dann muss es zwar irgendwann, wenn man es verkauft, wieder versteuern, aber wenn man das in Kette und in Reihe macht, dann kann man sich eine Stundung über einen Zehn-Jahres-Zeitraum erwirken. Das macht nicht jemand, der 100 Euro anlegt, sondern es lohnt sich dann so richtig, wenn ich 100 Mio. Euro zur Verfügung habe, um das anzulegen, und dann eine entsprechende Steuerstundung über Jahre hinweg, über zehn Jahre hinweg, habe, dann habe ich alleine mit dem gestundeten oder dem gesparten Steuerbetrag noch einmal das gleiche verdient, das ich am Anfang eingesetzt habe. Insofern ist das ein finanzierbares Perpetuum mobile, das richtigerweise abgestellt gehört. Und die Frage war, ob diese Vorschrift, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorliegt, diesem Modell den Boden entzieht: eindeutig ja. Dieses funktioniert dann nicht mehr.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Herr Ondracek. Ich gebe jetzt weiter zum Deutschen Gewerkschaftsbund. Herr Dr. Hartmut Tofaute, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Lieber Herr Krüger, Kollege Otto Bernhardt von der CDU/CSU hat eben bei seinem ersten Statement seiner Verwunderung Ausdruck gegeben, dass er diesen illegalen Internethandel mit Tankquittungen gar nicht kannte. Das gilt für viele Dinge, die hier in diesen Gesetzentwürfen von der Bundesregierung und vom Bundesrat drinstehen, für mich auch. Also, Tankquittungen-Handel, das kannte ich schon. Das ist mir mal in launiger Runde verraten worden - ganz stolz -, das es so was gibt. Aber dieser Fall, der hier angesprochen worden ist in § 4 Abs. 3 EStG, da muss ich sagen, da war ich auch ganz überrascht, dass es so etwas gibt. Und da war ich zunächst froh, dass es Hinweise gibt aus den Finanzministerien des Bundes und der Länder in diesem Fall, dass solche Praktiken noch existieren, denn wie soll man darauf gestoßen werden als jemand, der nicht so Insider ist, wie andere ganz offensichtlich sind, dass solche Missstände praktiziert werden und ganz offensichtlich auch sehr, sehr teuer sind. Also ich glaube, hier hat das Land Hessen auch einige Erfahrungen mit eingebracht. Deswegen war ich sehr froh darüber, dass das jetzt zunächst mal publik gemacht wird. Ich hoffe, dass das mit dieser Änderung, die vorgesehen ist, auch abgestellt wird. Wobei, ich muss sagen, ich bin ein bisschen misstrauisch. Meine Lebenserfahrung zeigt mir, wenn man irgendwo ein Steuerschlupfloch schließt, dann tut sich recht bald ein anderes auf, wo man vorher der Meinung war, wie jetzt von Herrn Ondracek gesagt, wenn wir das so machen, dann ist das ein für allemal weg. Aber das glaube ich nicht so recht. Da muss man genau aufpassen, und ich habe auch meine Bitte an die Finanzverwaltung, alles zu tun, um solche Dinge mit aufzuklären und dann ggf. abzustellen. Dankeschön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ihr Wort ist angekommen. Vielen herzlichen Dank. Jetzt kommt die nächste Wortmeldung unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele, FDP-Fraktion. Bitte schön Kollege Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich momentan an die Bundessteuerberaterkammer und an den Deutschen Steuerberaterverband über den Punkt, der als erstes in dem Gesetzentwurf steht. Im Gegensatz zu den Tankbelegen, wo ja keine finanziellen Auswirkungen ausgeworfen sind, geht es hier um angebliche Mehreinnahmen von 500 Mio. Euro pro Jahr durch eine Umstellung in § 4 Abs. 3 EStG. Da wollte ich einmal Sie beide danach fragen, wie Sie das bewerten, weil hier ja im Grunde genommen von alten hergebrachten Grundsätzen abgewichen wird und eine neue Bilanzierungsmethode für viele einzeln Tätige vorgeschrieben werden soll. Wie bewerten Sie das? Ist das sinnvoll oder wird damit nicht alles noch formaler, noch bürokratischer? Und bringt das nicht an der Stelle erhebliche Probleme mit sich?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Thiele. Jetzt zunächst zur Bundessteuerberaterkammer, Frau Bettina Bethge.

Sve Bethge (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter für die Frage. In der Tat, wir haben das auch in unserer schriftlichen Stellungnahme kritisch bewertet, haben wir Sorge, dass mit dieser Maßnahme, die eben gezielt bestimmte Missbrauchsgestaltungen treffen soll, in der Tat aber alle anderen, die nach dieser Gewinnermittlungsart, nämlich Einnahmenüberschussrechnung, ihren Gewinn ermitteln, auch getroffen und bestraft werden. Ich würde eigentlich schon früher ansetzen wollen und noch mal nachfragen wollen: Wo liegen denn wirklich diese missbräuchlichen Gestaltungen? Sind das denn wirklich Fälle, in denen die Systematik der Einnahmenüberschussrechnungen dazu dient, um hier Steuervorteile zu erzielen? Anders herum gesagt: Wenn wir uns an die Vorschriften in der Abgabenordnung zur Buchführungspflicht mal halten, dann sind die Umsatzgrenzen eigentlich nicht so hoch, dass man denken könnte, es sind so wahnsinnig viele in dieser Einnahmenüberschussrechnung drin. Wir sehen einfach mit Sorge die weitere Durchlöcherung des Zufluss-Abfluss-Prinzips bei der Einnahmenüberschussrechnung, die im Prinzip auch schon durch das neue Formular EÜR, das ja auch vielfach diskutiert wurde, schwieriger und bürokratischer wird. Sie treffen eben mit der Maßnahme nicht nur die missbräuchlichen Gestaltungen, sondern auch alle anderen, noch mal betont, eben auch Existenzgründer, die in aller Regel zunächst einmal nach der Einnahmenüberschussrechnung ihren Gewinn ermitteln. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir bedanken uns bei Ihnen. Ich gebe jetzt weiter zum Deutschen Steuerberaterverband. Herr Jürgen Pinne, Sie haben das Wort.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Zu der Frage kann man ja nur wirklich nur sagen, dass sich hier in § 4 Abs. 3 EStG die Systematik ändert. Aber wenn man ernsthaft darüber nachdenkt, wie man diesen Missbrauchsfällen begegnen soll, kommt man fast zu keiner anderen Lösung als der hier vorgeschlagenen. Und immer da, wo Missbrauch ist, können wir uns insbesondere als rechtsberatender Beruf natürlich nicht ausschließen, die Bekämpfung mitzutragen. Auch wenn es das System eigentlich aus der Systematik nicht zuließe. Ich gehe mal davon aus, dass die Klientel, die wir vertreten und die wir auch mit Nachdruck vertreten, dass der Mittelstand von diesen Fragen so nicht betroffen sein wird, sondern dass es hier um Gestaltungsregelung großer Einheiten geht, weil der Stundungseffekt, wenn es nicht um hohe Beträge geht, ja nicht so viel ausmacht, dass man deswegen eine solche Gestaltung wählen sollte. Also wir tragen das mit, wohl darauf hinweisend, dass wir eine Rechtsänderung haben, dass wir von dem Einnahmen- und Ausgabenprinzip abweichen, das ist bedauerlich. Aber ich glaube, in den Fällen scheint es gerechtfertigt. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich komme zur nächsten Fragestellung unseres Kollegen Dr. Axel Troost, Fraktion DIE LINKE. Bitte schön.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ja, anknüpfend an den Tankbelegen, wenn man den Titel des Gesetzes hört „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, hat man ja ein bisschen das Gefühl, vielleicht den Tiger im Tank zu haben, aber wenn man sich dann die einzelnen Maßnahmen anguckt, ist es doch vielleicht nur der Bettvorleger. Deswegen meine Frage an Herrn Jarass und an den DGB: Haben Sie das Gefühl, dass hier wirklich die zentralen Probleme des Steuermisbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland angegangen werden bzw. wo würden Sie denn besonderen Handlungsbedarf sehen, um Steuermisbrauch, steuermisbräuchliche Steuergestaltung in der Bundesrepublik anzugehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, das ist jetzt das Aufrufen, schauen wir mal, Prof. Dr. Jarass.

Sv Prof. Dr. Jarass: Herzlichen Dank für die Frage. Es ist ja schon interessant, dass hier so allgemein der Eindruck vorherrscht, vielleicht sogar erweckt wird, alle fallen wie aus allen Wolken, weil es hier Steuergestaltungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Wertpapier-GbR gibt. Und ich finde es auch sehr interessant, dass z. B. die Bankenvertreter, deren Häuser ja genau diese Modelle und Fonds seit Jahren mit vertreiben, hier ganz ruhig bleiben. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt: Und auch alle anderen, die aus der Branche kommen, wissen natürlich, dass es eine explosionsartige Zunahme von derartigen Fonds gibt, die in großem Umfang dem Steuersparen und dem Steuertransfer in die Zukunft dienen.

Zu dem Vorschlag im Einzelnen: Anpassung der Gewinnermittlung. Generell ist sagen, und da möchte ich mich Herrn Pinne anschließen, es ist eine notwendige und begrüßenswerte Hilfsmaßnahme, die die Auswirkungen von derzeit legalen und explosionsartig zunehmenden Steuergestaltungen mildert. Er muss aber noch erheblich technisch nachgebessert werden, wie auch die Stellungnahme des Bundesrates deutlich macht. Letztendlich, und das erscheint mir der zentrale Punkt wieder, entsteht aber dadurch ein Wust von neuen Sonderregeln, die das deutsche Steuerrecht noch komplizierter machen. Es ist das typische Reagieren auf einen Missstand, dann macht man einen neuen Paragraphen, und Sie können sich ausrechnen, dass wir Steuerfritzen und -fritzen uns etwas Neues überlegen, um dann wieder ein neues Modell aufzuerlegen, dann machen wir wieder einen neuen Paragraphen. Und das Ergebnis ist ein super kompliziertes Einkommensteuerrecht, wo niemand mehr durchblickt mit Ausnahme der ganz hoch bezahlten Steuerspezialisten. Das zentrale Problem, das doch da dahinter steckt, nämlich systematisch unterschiedliche Gewinnermittlungsvorschriften, die der einzelne Steuerzahler sogar vielfach im Rahmen von Optionsrechten sozusagen selber bestimmen kann, nämlich in Abhängigkeit davon, ob er bilanziert oder diese Überschussrechnung anwendet, das wird nicht angegangen. Und die

Bundesregierung hat erfreulicherweise angekündigt, dass im Jahr 2008 die Unternehmensbesteuerung reformiert werden soll, und dabei ist es zwingend erforderlich, dass die derzeit unterschiedlichen Gewinnermittlungsvorschriften reformiert werden. Ich habe heute Vormittag schon verdeutlicht, wir leben in der Marktwirtschaft, viele aus den Wirtschaftskreisen scheinen das zu bedauern, aber in einer Marktwirtschaft bestimmt der Markt den Wert. Entsprechend werden wir in Zukunft Werte, die das Unternehmen hat, am Jahresende zum Marktwert bewerten müssen. Soviel zur ersten Anpassung der Gewinnermittlung. Ein Hilfsaufschrei jetzt, um das vorübergehend ein bisschen abzumildern. Klar, in der Branche werden im Moment schon die Umgehungsmöglichkeiten diskutiert, wie man das neu strukturieren kann, damit man das neue Gesetz umgehen kann. Gold wird dann gekauft, Rohstoffe usw. Da trifft es z. B. nämlich alles nicht zu. Aber ich will nicht zu viele Tipps geben. Dafür wollen wir ja Honorar bekommen von der entsprechenden Klientel.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie sind aber deswegen eingeladen, damit Sie ... als Staatsbürger, Herr Professor, als Staatsbürger ...

Sv Prof. Dr. Jarass: Deshalb komme ich ja. Meine Frau beschimpft mich ja immer, dass ich unbezahlte Vorträge und Tage hier verwende. Aber als Professor werde ich ja gut bezahlt, da ...

Vorsitzender Eduard Oswald: So ist es, so ist es.

Sv Prof. Dr. Jarass: ... als katholisch erzogener Niederbayer habe ich die Pflicht so was zu machen. Mein Sohn schwankt im Moment ein bisschen, ob er das gut oder schlecht findet. Er ist 18. Ich hoffe, ihn auf meine Seite ziehen zu können.

Jetzt kommen wir zum zweiten Punkt. Es ist natürlich im ersten Moment eher am Rande liegend, Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz, Sicherungsgeschäfte. Also, wenn man nicht schon ganz pervertiert in der Richtung ist, dann schüttelt es einem da und sagt, weg damit, damit will ich mich nicht beschäftigen. Aber da spielt natürlich die Musik. Da geht es um das große Geld. Da geht es um Milliarden Steuervermeidung. Die hier angesprochenen Fragestellungen sind kompliziert, und ich sagte schon, erscheinen im ersten Moment als uninteressant. Sie sind von allergrößter Bedeutung, wie auch die Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausführt. Das zentrale Problem der jetzigen Besteuerung ist, dass die Grundprinzipien der Besteuerung auf Prinzipien beruhen, die letztlich aus 1900 herrühren und die den Grundprinzipien einer Marktwirtschaft zutiefst widersprechen, nämlich zum einen kalkulatorische Verluste, also nicht realisierte, sondern nur kalkulatorische Verluste werden in der Steuerbilanz berücksichtigt, kalkulatorische Gewinne nicht. Das haben wir gerade bei der Einnahmenüberschussrechnung deutlich. Ein zweiter Punkt, der ist völlig absurd, nämlich das so genannte Niederstwertprinzip. Das wird von den renommierten deutschen Steuerrechtlern nach wie vor wie eine Monstranz auf der Fronleichnamprozession vor ihnen

hergetragen, nämlich ein einmal erreichter niedriger Wertansatz darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr existieren. Das ist absurd, dieses Prinzip. Das muss ganz rasch geändert werden. Und das dritte Prinzip ist das Realisationsprinzip und das ist ganz strikt gegen Wachstum und Beschäftigung gerichtet. Realisationsprinzip heißt, wer sich bewegt, zahlt Steuern, und wer sich nicht bewegt, bleibt unbesteuert. Es ist ein ganz klassischer Schritt zur Begünstigung von Maßnahmen gegen Wachstum und Beschäftigung, weil nur diejenigen, die sich bewegen, die was tun, besteuert werden. Und wir haben heute Vormittag diese Sonderregelung ja gehört, dass die Binnenschiffer jetzt auch ihre stillen Reserven auf neue Schiffe übertragen dürfen. Das ist ein ganz klassischer Fall. Und jeder, der sich ein bisschen mit europäischem Steuerrecht beschäftigt, der weiß, die ganzen un versteuerten Erträge, die stillen Reserven, können wir in Zukunft dauerhaft nicht mehr besteuern, weil einfach die Eigentümer dieser stillen Reserven ins Ausland verziehen.

Was heißt denn diese ganze Diskussion jetzt für die hier zur Diskussion stehenden Grund- und Sicherungsgeschäfte? Ein explosionsartig zunehmendes Geschäft von immer größerer Bedeutung auch für die Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland ansässigen Firmen. Wenn ein Unternehmen am 1. März 2006 Rohstoffe für 1 Mio. Euro einkauft, um sie später gewinnbringend zu verkaufen, dann rechnet es also mit Preissteigerungen. Aber nach dem Motto „nix Gwisses woas man net“ sichern die sich ab mit einem Hedge, wie das neumodisch heißt, in dem sie Wertverluste unter die Anschaffungskosten dann über Optionsgeschäfte etc. absichern. Wenn jetzt die Rohstoffe im Wert auf z. B. 0,7 Mio. Euro sinken, dann kann am Jahresende dieses Absinken in der Steuerbilanz geltend gemacht werden. Dass die Option gleichzeitig im Wert angestiegen ist, das braucht und darf in den Fällen nicht geltend gemacht werden. D. h., das Unternehmen hat, obwohl es den gleichen Wert am Jahresende wie bisher hat, einen Verlust von 0,3 Mio. Euro ausgewiesen. Und wenn im Jahr darauf die Rohstoffe wieder auf 1 Mio. Euro steigen, dann darf dieses Steigen auch nicht ausgewiesen werden. D. h., es entsteht ein dauerhafter Verlust von 0,3 Mio. Euro, der steuerlich geltend gemacht werden kann. Kurze Bewertung des Gesetzesvorschlags, und es gilt, wie für so viele andere Gesetzesvorschläge auch, der Gesetzesvorschlag sieht jetzt wieder eine super komplizierte Vorschrift vor, nämlich dass in der Handelsbilanz gebildete Bewertungseinheiten in die Steuerbilanz übernommen werden müssen. D. h. aber schon umgekehrte Maßgeblichkeit, dass natürlich die ganzen Aufsteller der Handelsbilanz jetzt schon überlegen, soll ich Bewertungseinheiten bilden, denn dann muss ich sie ja steuerlich berücksichtigen. Wenn ich sie steuerlich nicht berücksichtigen will, bilde ich ursprünglich gar keine Bewertungseinheiten. Das sieht der Vorschlag natürlich auch. Also sagt er, das muss insgesamt auf Makro- und insgesamt auf die ganzen Hedges übergegangen werden. Dem kann man wieder leicht entgehen, indem man sozusagen die Guten in der einen Firma und die Schlechten in der anderen Firma organisiert. D. h., der Gesetzesvorschlag geht letztendlich in die falsche Richtung, weil er systematisch die richtige Vorgehensweise, nämlich die Bewertung aller Geschäfte zum Marktpreis, wie ja auch in der IFRS-Bilanz, die für börsennotierte Unternehmen seit 2005 auch in Deutschland gilt, nicht

übernimmt. Warum schreibt man nicht hinein, nicht notwendiges Betriebsvermögen, für das es Börsenkurse gibt, muss am Jahresende zum Marktwert bilanziert werden? Das wäre doch eine marktwirtschaftsgerechte und vernünftige Vorgehensweise.

Ich will noch auf einen letzten Punkt hinweisen. Es ist nämlich völlig unklar, ob der Vorschlag tatsächlich greift, da weiterhin auch bei der vorgeschlagenen Berücksichtigung von so genannten Portfolio- oder Makro-Hedges das Grundproblem ungelöst bleibt. Buchgewinne bleiben unbesteuert, Buchverluste werden sofort steuerlich geltend gemacht. Der Gesetzesvorschlag ist eine steuerliche Hilfsmaßnahme, die aber das Grundproblem nur vorübergehend löst, bis - ich sagte es vorher schon - durch geeignete Steuergestaltungen im Rahmen der umgekehrten Maßgeblichkeit die Handelsbilanz immer an die Steuerbilanz angepasst wird. Ich rate dringend, dass man endlich akzeptiert, dass wir in einer Marktwirtschaft leben. Und in einer Marktwirtschaft werden die Preise vom Markt vorgegeben. Und die Besteuerung in der Steuerbilanz sollte durch Marktpreise abzüglich entsprechender Bewertungsabschläge gemacht werden und dann haben wir die ganzen Probleme, die wir jetzt hier diskutieren, mit einem Schlag uns vom Hals geschafft durch eine steuersystematisch saubere Lösung, wo wir uns nicht mit einer weiteren Vielzahl von Sonderregelungen, jetzt bei § 4 Abs. 3 EStG, aber auch hier bei den Sicherungsgeschäften und in den nächsten Anhörungen in immer und immer stärkerem Umfang beschäftigen müssen. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank. Wenn sich dann auch bei Ihren Studenten herumspricht, dass Ihre Ausführungen bei uns im Internet stehen, dann werden Sie weniger in den Vorlesungen haben, weil im Manuskript alles beinhaltet ist. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Herr Dr. Tofaute. Wie sehen Sie das Ganze?

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender, Herr Dr. Troost. Erst mal herzlichen Dank für Ihre Frage. Herr Jarass hat ja schon einige Beispiele aufgezählt, wo es nach wie vor Defizite gibt im Bereich der Steuerbeitreibung, wobei die jetzigen Praktiken zum Teil legal sind, zum Teil aber auch illegal. Ich will aber noch mal sagen, dass ich es begrüße, dass diese Maßnahmen, die hier in diesen Gesetzentwürfen stehen, von der Bundesregierung und vom Bundesrat, dass die angegangen werden. Es sind sicherlich nicht alle die Defizite, die vorliegen. Aber wenn das hier geschieht und wenn das auch dazu beiträgt, dass insgesamt mehr Bewusstsein für eine ehrliche Steuerbeitreibung erfolgt, dann wäre das schon ein großer Fortschritt.

Sie hatten nach anderen Bereichen gefragt. Also, wir haben natürlich den Bereich der Kapitalbesteuerung - ganz allgemein gesagt. Wir wissen, dass Hunderte von Milliarden Euro ins Ausland gegangen sind, dort auf Fluchtkonten liegen, und man kommt da nicht richtig ran. Es hat da einige Verbesserungen gegeben, Stichwort EU-Zinsrichtlinie. Wir haben den Bereich der internationalen Besteuerung im Bereich der Unternehmensbesteuerung, das ist zum Teil ja gar nicht mal illegal, wenn da die Möglichkeiten ausgenutzt werden zwischen den

verschiedenen Steuersystemen in den Mitgliedsländern der EU oder auch darüber hinaus. Das ist ein Bereich, der muss angegangen werden in der Richtung beispielsweise, dass wir zumindest für die EU eine gewisse, ja, legen Sie mich jetzt bitte nicht auf das Wort fest, Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen, auch Harmonisierung der Steuersätze anstreben. Wobei ich nicht sagen will, das muss alles ein einheitliches Steuerrecht werden. Das wäre vielleicht zu viel verlangt und würde auch den gewachsenen Kulturen in den Ländern nicht entsprechen. Wir haben sehr viele Defizite im gesamten Bereich der Steuergesetze. Also, wir wissen es ja auch aus den Statistiken. Es gibt sehr viel Steuerbetrug auch bei der Umsatzsteuer, das soll angegangen werden. Es gibt andere Arten von Steuerbetrug. Und zum Teil kommt das auch dadurch nicht richtig zum Vorschein, man weiß es, aber weiß nicht, wo sie anfallen und wie viel. Und wenn man es weiß, schafft man es häufig nicht, dem rechtzeitig beizukommen. Das liegt auch häufig daran, dass wir zu wenig Personal haben in der Finanzverwaltung. Nicht nur im Bereich der Beschäftigten, die die Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung prüfen, sondern auch im Bereich der Betriebsprüfungen und auch im Bereich der Steuerfahndung. Wir wissen, dass es sich immer noch lohnt, zusätzlich Menschen in diesem Bereich einzustellen und dadurch ein erhöhtes Steueraufkommen zu erzielen, übrigens ein höheres Steueraufkommen als die Kosten für die Mehreinstellung von Beschäftigten in der Finanzverwaltung. Deswegen plädiere ich auch hier, dass wir auf diesem Wege weiter vorgehen und insbesondere auch durch eine ordentliche Personalausstattung in den Finanzverwaltungen dafür sorgen, dass die Steuerbeitreibung umfassend und korrekt erfolgt. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Aber Sie können sich vorstellen, zur Abstimmung dürfen wir das draußen im Volk nicht stellen. Denn da ist man eher der Meinung, es sind zu viel in der Finanzverwaltung. Das ist ganz klar. Jetzt habe ich eine weitere Wortmeldung. Vielen Dank zunächst an Sie, Dr. Tofaute. Die Frau Kollegin Christine Scheel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön Frau Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es ist ja so, dass nicht nur die Große Koalition, sondern - so hoffe ich - wir alle der Auffassung sind, dass unser Steuerrecht zu kompliziert ist, und dass wir alle der Auffassung sind, dass wir auch zu viel Bürokratie in diesem Land haben. Jetzt hat dieses Gesetz ja die Überschrift „Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ und versucht auch eine neue Regelung zum § 6 Abs. 1 EStG, was die Dienstwagenbesteuerung angeht. Ich bin ja auch jemand, die sagt, lass uns Typisierungsregelungen finden, lasst uns, auch was Nutzungswert-erfassungen angeht, hier vernünftige Regelungen machen oder auch Pauschalierungen vornehmen, um insgesamt sowohl für die Steuerverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen eine vernünftige Regelung zu haben. Jetzt haben wir hier einen Vorschlag auf dem Tisch von der Großen Koalition, der im Ergebnis ja dazu führt, dass eine bestimmte Berufsgruppe, die

Selbständigen, dann plötzlich ein Fahrtenbuch führen sollen, steht zumindest im Gesetz, es soll eine Abrechnung stattfinden, wenn die Frage betriebliche/private Nutzung gegeben ist, und dann steht in der Begründung des Gesetzes so lapidar drin, ein Fahrtenbuch ist nicht zwingend erforderlich. Jetzt möchte ich doch gern mal wissen, und zwar vom Bundesverband der Freien Berufe, von Herrn Metzler, oder auch vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, von Herrn Lefarth, ob denn eine solche Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, überhaupt praxistauglich ist, was es für die Selbständigen bedeutet, welche Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu erwarten sind und ob letztendlich - die Streitigkeiten sind ja wahrscheinlich vorprogrammiert - dann diese 255 Mio. Euro, weil es ja hier um Cash geht, es geht ja darum, dass hier Einnahmen irgendwo verbucht werden, als realistisch angesehen werden und ob es nicht eine bessere Idee wäre, wenn man sagt, man schaut sich die Pauschalierung an, kann man an dem Pauschalierungssatz etwas ändern oder es gibt vielleicht auch einen anderen Weg, ohne dass man hier bestimmte Berufsgruppen, ich sage mal, gegenüber anderen Berufsbildern diskriminiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Frau Kollegin Christine Scheel. Jetzt gebe ich die angesprochenen Fragen weiter. Zunächst Bundesverband der Freien Berufe, Herr Arno Metzler. Sie haben das Wort.

Sv Metzler (Bundesverband der Freien Berufe): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete. Wir haben in unserer Stellungnahme schon darauf hingewiesen, dass wir von dieser neu vorgeschlagenen Regelung ein zusätzliches Streitpotenzial erwarten. Also, Fahrtenbuch ist sicherlich eine Regelung, die eineindeutig ist, wenn das darauf hinausliefere, ist es aber ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, den viele insbesondere in unserem Bereich, denken Sie an Hausärzte, die Hausbesuche machen, denken Sie an Anwälte, die 15 mal zum Amtsgericht fahren, und andere Dinge, natürlich zwingen wird, zusätzliche Stunden des Abends oder wann auch immer Nachvollziehung des Tages zu leisten. Das ist das eine. Und das Zweite: die da angesprochenen anderen Mittel der Glaubhaftmachung. Wenn die darauf hinauslaufen, dass wir zu einer Regelung zurückkehren könnten, die vor zehn Jahren aus dem Gesetz verschwunden ist, als man die jetzige 1 %-Regelung und die Fahrtenbuchregelung eingeführt hat, nämlich dass man sich mit dem Finanzamt auf Quoten einigt, die so zwischen 60/40, 50/50 gelegen haben, weil eben Umsatz zu entsprechenden Aufwendungen vielleicht in vernünftige Relationen gesetzt werden, dann käme man da vielleicht ein Stück weiter. Das ist aber bisher jedenfalls auch aus dem Kreis der Länderfinanzverwaltungen nicht signalisiert worden.

Darüber hinaus sind von einigen Ihrer Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld immer Hinweise gekommen, es gebe hier ein großes Maß an Missbrauch. Ich will den Missbrauch im Einzelnen hier weder bestreiten noch bestätigen, weil es sicherlich sehr individuelle Gestaltungen gibt. Es wird von Oldtimer-Besitzern geredet, die also da erhebliche Aufwendungen getroffen haben und die auch noch bevorrechtigt wegen des hohen Alters

des Autos in verkürzten Abschreibungsfristen das Einkommen reduzieren wollen. Das will ich alles gerne mal so stehen lassen. Nur, ich habe den Zweifel, dass das, was hier vorgeschlagen wird, diese Phänomene völlig aus der Welt schafft, denn die Fahrzeuge werden weiter für den Betrieb genutzt und die können auch zu 100 % für den Betrieb in einem Nachweiszeitraum genutzt werden, weil diese Damen und Herren, die so etwas machen, natürlich mit Akribie auch in der Regel mehrere Fahrzeuge in ihrer entsprechenden Einrichtung haben und deshalb jetzt auch in der Lage sein werden, den Missbrauch fortzusetzen, jedenfalls so, wie die Regelung im neuen Recht ausgestaltet sein soll.

Was uns gar nicht verständlich erscheint, ist, warum zwischen Angestellten und Selbständigen unterschieden wird, denn hier ist gerade im freien Beruf gelegentlich die Rechtsformwahlfreiheit nicht gegeben. Der Kassenarzt kann nicht, um z. B. solche Vorteile zu erlangen, in die Form der Kapitalgesellschaft wechseln, dann ist seine Zulassung nicht wirksam als Kassenarzt, und deshalb ist ihm auch dann dieser Weg noch versperrt, um hier zu Pauschalierungen zu kommen. Auch das sind Dinge, die etwas unschön in diesem Gesetz drin stehen. Deshalb würden wir sehr für eine Pauschalierung und durchaus auch für eine Diskussion um die Höhe der Pauschalierung - aber dann für alle - hier antragen wollen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir bedanken uns bei Ihnen. Ich gebe jetzt weiter an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Matthias Lefarth. Sie haben das Wort.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Herr Vorsitzender, Frau Scheel. Sie haben natürlich hier einen ganz zentralen Punkt dieses Gesetzes angesprochen. Die Große Koalition hat in der Koalitionsvereinbarung, ich zitiere, gesagt: „... werden wir ... durch Typisierungen und Pauschalierungen das Besteuerungsverfahren modernisieren und Bürokratie abbauen.“ Das kann man nur begrüßen. Hier geht es ganz konkret nun um die Frage, eine Pauschalierung, eine Typisierung zu beseitigen, und zwar für eine Gruppe von über 500 000 Selbständigen, die ja in zweifacher Hinsicht mit mehr Bürokratie konfrontiert werden. Einmal geht es um die Gruppe derjenigen, die den privaten Nutzungsanteil ermitteln müssen, wenn die betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 % beträgt, und zum anderen geht es um die diejenigen, bei denen der betriebliche Nutzungsanteil über 50 % liegt, dann muss dies ja auch nachgewiesen werden. Nun stellt sich hier die Frage, Herr Vorsitzender und Herr Staatssekretär: Wie kann das nachgewiesen werden? Nun steht in der Begründung in der Tat, es muss glaubhaft gemacht werden. Und da steht, die Führung eines Fahrtenbuchs ist dazu nicht zwingend erforderlich. Ich frage mich, wie kann man denn den Nutzungsanteil glaubhaft machen, wenn man nicht darstellt, wie dieses Kfz bewegt wird. Also, das wäre einfach auch mal eine Frage an die Finanzverwaltung, dies zu konkretisieren, wie dieses Glaubhaftmachen aussehen kann, wenn es eben nicht ein Fahrtenbuch sein soll, damit dieses Ziel der Großen Koalition, das in der Koalitionsvereinbarung mit Pauschalierung und weniger Bürokratie zurecht angegeben wurde, tatsächlich auch erreicht wird.

Wir sind aber auch deshalb der Meinung, dass wir bei der Pauschalierung bleiben sollten, weil wir einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sehen, wenn wir eigentliche vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandeln. Es kann doch nicht darauf ankommen, ob ich als Arbeitnehmer ein Firmen-Kfz privat nutze, was sicherlich geschieht, zumal die Ehefrau des Arbeitnehmers natürlich es auch privat nutzt, beispielsweise, oder der Arbeitnehmer auch. Wenn es der Firmeninhaber aber ist, der sein Firmen-PKW privat nutzt, oder die Ehefrau, dann soll dies unterschiedliche Rechtsfolgen haben und dann wird hier ein bürokratischer Mehraufwand abverlangt. Das kann nicht richtig sein. Das kann nicht mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu vereinbaren sein. Das ist eine Diskriminierung der Selbständigen. Und das verträgt sich dann eben auch nicht mit dem Ziel der Großen Koalition, den Mittelstand entlasten zu wollen. Deshalb plädieren wir in der Tat nachdrücklich dafür, dass es bei einer pauschalieren Regelung bleibt, die nicht differenziert zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen. Da gibt es verschiedene Spielarten, wie dies aussehen könnte, auch unter dem Gesichtspunkt, dass hier Mehreinnahmen generiert werden sollen. Aber die jetzige Regelung wird mit Sicherheit streitanfällig sein und wird aus meiner persönlichen Sicht so auch nicht gerichtsfest Bestand haben können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Lefarth. Sie haben ja schon gemerkt, dass der Staatssekretär und ich schon nach Lösungen gesucht haben. Vielen Dank. Jetzt die nächste Wortmeldung unseres Kollegen Leo Dautzenberg, CDU/CSU-Fraktion.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich möchte zu dem Komplex der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz meine Fragen stellen. Wir haben hier ja, Herr Vorsitzender, den Tatbestand, dass wir durch EuGH-Rechtsprechung gesetzliche Notwendigkeiten sehen, wo die Bundesregierung gemeinsam auch mit dem Koalitionsfraktionen die sinnvolle Lösung der Umsatzbesteuerung sieht und auf der anderen Seite von der Länderebene her die Spieleinsatzsteuer propagiert wird. Meine Frage möchte ich richten einmal an Herrn Besse vom Bundesverband Automatenunternehmer, dass er mal darlegt, wo im Grunde zwischen beiden Besteuerungsformen die - sagen wir mal - Gefahr liegt, gerade auch der Existenzgefährdung dieses Bereichs, und dass die Umsatzbesteuerung an sich die systematisch richtige ist. Und meine zweite Frage möchte ich richten an die Vereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herrn Geiger, was es für Konsequenzen für die kommunale Ebene bedeuten würde, wenn man nicht die Umsatzbesteuerung nimmt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Leo Dautzenberg. Zunächst die erste Frage, die an den Bundesverband Automatenunternehmer gestellt worden ist. Herr Karl Besse hat das Wort. Bitte schön.

Sv Besse (Bundesverband Automatenunternehmer): Dankeschön Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Zunächst mal darf ich mich bedanken, dass mir heute überhaupt Gelegenheit gegeben wird, Position zu beziehen zu zwei Gesetzesvorhaben, die hier in Rede stehen. Auf eine Wiederholung der schriftlichen Ausarbeitung kann ich verzichten. Das liegt alles vor. Ich will aber zu mir selber sagen, ich bin Karl Besse, 65 Jahre alt und davon 33 Jahre - mehr als die Hälfte meines Lebens - in dieser Branche und verantwortlich für einen Automatenaufstellbetrieb mittelständischer Art mit 150 Mitarbeitern, den ich mal aufgebaut habe. Ich spreche in meiner Eigenschaft hier als Präsident des Bundesverbandes Automatenunternehmer mit seinen Mitgliedsverbänden und seinem Kooperationspartner, dem FORUM für Automatenunternehmer in Europa, für nahezu 100 % aller organisierten Automatenaufstellunternehmer. Es gibt ca. 6 000 Aufstellunternehmer gesamt in Deutschland mit etwa 60 000 Mitarbeitern. Drei Viertel aller Mitarbeiter sind weiblich. Zudem spreche ich auf ausdrücklichem Wunsch des Präsidenten des DEHOGA, Herrn Ernst Fischer, auch noch für ca. 70 000 gastronomische Betriebe, in den Geldgewinnspielgeräte aufgestellt werden. Diese Betriebe, meine Damen und Herren, gelten wie die Aufstellunternehmen im Bereich der mittelständisch strukturierten Freizeitwirtschaft eben auch als besonderer Stützpfeiler.

Die zwei zur Diskussion stehenden Gesetzesvorhaben, die hier zur Entscheidung auch anstehen, stehen sich diametral einfach gegenüber. Einige Bundesländer möchten die Automatenbranche mit einer Sondersteuer von 10 % auf einen imaginären Wert, nämlich den Spieleinsatz, belasten. Die Bundesregierung möchte nunmehr auf gesicherter rechtlicher Basis zurückkehren zu einer Umsatzbesteuerung der Erlöse aus Geldgewinnspielgeräten, zu einer Besteuerung der Kasse.

Ich setze voraus: Wir wollen Steuern zahlen. Als Gewerbetreibende wollen wir Umsatzsteuern zahlen, wie alle anderen Gewerbetreibenden auch. Wir wollen keine zweite Sondersteuer. Bekanntlich zahlt die Branche bereits eine Sondersteuer mit etwa 250 Mio. Euro Aufkommen und das jeweils in Abhängigkeit von Kommunen, die insbesondere daran interessiert sind, eine hohe Vergnügungsteuer zu bekommen, weil ihnen diese Steuer unmittelbar zufließt. Wir sind der Meinung, dass zu dem kein Unternehmer gezwungen werden kann, Zahlungen zu leisten aus Geldmitteln, die ihm gar nicht zur Verfügung stehen, was bei einer Spieleinsatzsteuer ja der Fall wäre, wenn die Einsätze besteuert werden. Und mit Urteil vom 5. Mai 1994 in der Rechtssache "Glawe", das ist allen bekannt, hat der EuGH bereits festgestellt, dass nur Beträge, die dem Unternehmer letztendlich in der Kasse verbleiben und ihm somit tatsächlich zur Verfügung stehen, besteuert werden können. Dass der EuGH mit Urteil vom 17. Februar 2005 entschieden hat, dass wir zurzeit keine Umsatzsteuer zahlen, war weder von verantwortungsbewussten Automatenaufstellunternehmern noch von den Verbänden so gewollt. Wir haben vom Bundesverband Automatenunternehmer eine Blitzumfrage gemacht, jetzt am 14. Februar begonnen, und wir haben in der Zwischenzeit Überlegungen der Automatenunternehmer, die Betroffene sind, entweder Umsatzsteuer oder Spieleinsatzsteuer zahlen zu wollen, von nahezu 100 %

zugunsten der Umsatzsteuer mitgeteilt bekommen. Die Erhebung einer Spieleinsatzsteuer berücksichtigt zudem auch nicht die Höhe der Gewinnauszahlung, den entscheidenden Reiz, wie man weiß, für das Spiel an Geldspielgeräten. Und in gerade extremer Weise praktizieren ja bekanntlich die Spielbanken mit den von ihnen aufgestellten Slotmachines, den so genannten Einarmigen Banditen, Auszahlquoten zwischen 93 und 97 % der Einsätze. Dies hat die DeSIA ja mit Schreiben vom 3. März 2006, also ganz aktuell, gerade auch noch mal bekannt gegeben. Der Hinweis in dem gleichen Schreiben, dass die gewerblichen Automatenaufsteller in der Regel nicht mehr als 65 % Gewinnauszahlquoten anbieten und deshalb eine 10 %ige Spieleinsatzsteuer ohne weiteres zu bezahlen wäre, betrachte ich in Verkennung der Situation nach alter und der ab 1. Januar 2006 bereits gelten neuen Spielverordnung als geradezu provokant. Bekanntlich sind mit der neuen Spielverordnung mindestens 77 % gesetzliche Auszahlquote vorgeschrieben und in der Regel werden wir etwa 85 % Gewinnauszahlquoten haben.

Wir haben einen Musterbetrieb der Automatenbranche. Einmal kreiert er 100 000 Euro Kasseneinnahmen, aus Geldgewinnspielgeräten erzielt, der bei einer 10 %igen Spieleinsatzsteuer pro Jahr einen Verlust machen würde von 44 600 Euro. Ich glaube, es ist deutlichst auf der Hand liegend, dass das so nicht gehen kann. Es bleibt dabei. Eine von den Ländern beabsichtigte Erhebung der Spieleinsatzsteuer von 10 % auf die Einsätze würde unmittelbar zu einer Erdrosselung und damit dem Aus nahezu aller Automatenaufstellunternehmen führen. Pikant ist noch dabei, dass die Umsätze in den Spielbanken nicht besteuert werden nach dem Spieleinsatzgesetz, sondern dort eben die Kasse herangezogen wird.

Eine letztendliche Überlegung noch bitte, Herr Vorsitzender: Vor dem Hintergrund des eindeutigen Appells der Branche, weiter Umsatzsteuer zahlen zu wollen, was ja wohl ein einmaliger Vorgang in Deutschland ist, dass Unternehmer Steuern zahlen wollen, ist das Ränkespiel der Länder mit dem vermeintlichen Argument einer Stärkung des Föderalismus einfach nicht so nachvollziehbar. Hier vertraut die Branche jedoch auf einen zu erreichenden Bund-Länder-Finanzausgleich. Es ist kaum jemandem zu vermitteln, dass zum Schutz von ländereigenen Monopolbetrieben der gewerblichen Automatenaufstellung mit ihrem weitestgehend mittelständisch geprägten Charakter und infolge auch der mittelständischen Gastronomiebetriebe der Garaus gemacht werden würde. Deshalb erteilen Sie der erdrosselnden Spieleinsatzsteuer eine klare Absage und kehren wir zur rechtlich und wirtschaftlich sicheren Umsatzbesteuerung zurück. Unsere Branche sieht sich mit der Politik in einer gesamtstaatlichen Verantwortung. Denn nur wenn Steuern gezahlt werden, kann unser Sozialstaat letztendlich auch finanziert werden. Ich danke Ihnen, dass Sie mir zugehört haben. Ich stehe für Fragen weiter zur Verfügung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Sie haben die Gelegenheit genutzt, auf eine kurze Frage sehr breit zu antworten. Jetzt Herr Geiger, Christian Geiger, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, ist gefordert. Bitte schön Herr Geiger.

Sv Geiger (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Ich gestehe, dass es eine etwas spezielle Thematik ist. Umso dankbarer bin ich, dass ich kurz darstellen kann, wie die derzeitige Situation der Spielgerätebesteuerung auf kommunaler Ebene aussieht und wie sie sich verändern würde, würde man einen der beiden vorliegenden Lösungsvorschläge umsetzen. Die derzeitige Situation sieht so aus bei der Besteuerung von Spielgeräten außerhalb von Spielbanken, die klammere ich jetzt mal aus die Spielbanken: Es gibt einmal die staatliche Umsatzsteuer, jedenfalls bis zu der EuGH-Entscheidung, und daneben hat es immer gegeben die örtliche Besteuerung von Spielgeräten als wesentlicher, fast ausschließlicher Bestandteil der kommunalen Vergnügungsteuer. Die kommunale Vergnügungsteuer gehört dem verfassungsrechtlichen Typus der örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuer an und hat damit zwei Funktionen für die Kommunen. Neben der fiskalischen Funktion, Steueraufkommen zu generieren, ist damit mit der Möglichkeit, örtliche Satzungen festzusetzen, die Steuergegenstände, die Höhe der Besteuerung und weitere Differenzierung einzuführen, eine örtliche Lenkung möglich. Ich nenne als Beispiel nur die in vielen Kommunen stark differenzierende Besteuerung von normalen Spielgeräten und von Spielgeräten, die so genannten Gewalt verherrlichende Spiele zum Gegenstand haben. Da ist also ein Faktor von drei bis fünf im Unterschied. Zu der fiskalischen Dimension der kommunalen Vergnügungsteuer, die beträgt im Jahr 2004 250 Mio. Euro bundesweit. Der Löwenanteil davon entfällt, wie gesagt, auf die Spielbesteuerung. Es werden also zwei Zwecke erfüllt: kommunale Autonomie und Aufkommen.

Jetzt gibt es zwei Lösungsentwürfe: Der erste, den kann ich ganz kurz abhandeln, der des Bundes, die Umsatzsteuer auszudehnen, der wäre unproblematisch. Damit würde nur die herkömmliche Situation fortgeschrieben, dass es zwei Steuern gibt, die staatliche Umsatzsteuer und die kommunale. Der zweite Lösungsvorschlag, der des Bundesrates, ist dagegen sehr problematisch aus kommunaler Sicht. Das liegt daran, da muss ich eine kleine Vorbemerkung machen, dass im Augenblick die meisten Kommunen ihre örtliche Besteuerung umstellen müssen aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In früheren Jahrzehnten wurde einfach immer pro Gerät ein Pauschalbetrag pro Monat erhoben. Jetzt wird das nur noch unter sehr schwierigen Voraussetzungen zugelassen, sodass die meisten Kommunen dazu übergehen, auch variabel zu besteuern, also entweder den Spieleinsatz oder die Nettokasse. Das sind die beiden verbreiteten Modelle. Wir haben dann also einen neuartigen Typus der kommunalen Steuer, der auch sozusagen am Volumen des Spiels orientiert ist. Das muss man wissen. Jetzt droht damit die Situation, dass dieses neue Spieleinsatzsteuergesetz des Bundes und die örtliche Besteuerung letztlich auf die gleichen oder ähnlichen Bemessungsgrundlagen zugreifen, woraus sich zwei verfassungsrechtliche Risiken ergeben. Das eine Risiko ist das Problem der Doppelbesteuerung, die nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz verboten ist. Das zweite verfassungsrechtliche Risiko ist das der Erdrosselung je nachdem, wie hoch der Steuersatz der Spieleinsatzsteuer festgesetzt wird. Wir halten diese beiden Risiken für so erheblich,

dass wir damit rechnen, dass wir möglicherweise eben dann aus verfassungsrechtlichen Gründen gezwungen sein könnten, auf die örtliche Besteuerung ganz zu verzichten, wie sie bisher stattfindet. Wir haben dem Bundesrat diese Problematik frühzeitig zur Kenntnis gegeben. Es hat leider keine Reaktion auf unsere Eingabe gegeben. Auch der Gesetzentwurf erwähnt das Problem in der Begründung gar nicht.

Jetzt also zu unserem Petition. Am besten aus kommunaler Sicht wäre die Umsatzsteuerlösung, und falls es ein Spieleinsatzsteuergesetz geben sollte aufgrund der noch ausstehenden Verhandlungen zwischen Bundestag und Bundesrat, ist die schwierige Frage für uns: Abwägung Risiken für die kommunale Steuer, dass sie ganz wegfällt, oder Sicherung der Einnahmen? Und in dieser schwierigen Situation schlagen wir vor, dass im Falle eines Spieleinsatzsteuergesetzes im Gesetz eine feste kommunale Quote vorgesehen wird, die die bisherigen Einnahmen eben in der Größenordnung 250 Mio. Euro im Jahr bundesweit dann verteilt auf die Standortkommunen, sodass das Aufkommen weiterhin gesichert ist, wenn auch die kommunale Autonomie, deren Wert ich schon beschrieben hatte, vollkommen wegfallen würde. Dankeschön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Antwort. Jetzt gehen wir weiter. Das Wort hat Frau Kollegin Gabriele Frechen, Stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses und Mitglied der SPD-Fraktion. Bitte schön Frau Kollegin.

Gabriele Frechen (SPD): Danke Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, und zwar - § 5 EStG - zu den Bewertungseinheiten. Da soll ja klargestellt werden, wie Bewertungseinheiten zu bilden sind, und die Frage, ob Einzelbewertung und Imparitätsprinzip oder wirtschaftlicher Zusammenhang auf der anderen Seite einfach nicht mehr auslegungsfähig, sondern für ein und allemal klar im Gesetz geregelt sein. Und da ist meine Frage: Sehen Sie den Anspruch des Gesetzgebers mit dieser Umsetzung erfüllt, dass da Klarheit herrscht, wie Bewertungseinheiten gefasst werden müssen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt war die Deutsche, nein Entschuldigung, wir fangen genau an der Reihenfolge nach, wie auch gebeten. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Herr Jörg Schwenker. Sie haben das Wort. Bitte schön.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Vielen Dank für die Frage. Frau Frechen. Wie Sie unserer Stellungnahme der acht Spitzenverbände entnehmen können, halten wir die Regelung grundsätzlich für geeignet und haben nur einzelne Klarstellungen noch zur Ergänzung vorgeschlagen. Es handelt sich aber um Dinge, die - denke ich - in den Gesetzberatungen klargestellt werden können. Wir haben auch Vorschläge dazu gemacht. Grundsätzlich sind wir dafür, dass die Bewertungseinheiten

gebildet werden dürfen, und von daher meine ich, ist diese Maßnahme grundsätzlich geeignet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir gehen jetzt wieder zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Dieter Ondracek. Sie haben das Wort.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete Frechen, ich kann mich den Worten meines Vorredners anschließen. Um es ganz kurz zu machen, uns fällt bei dem Punkt auch nichts Besseres ein. Der Weg scheint geeignet so, wie er gegangen wird, und wir begrüßen diese Regelung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen zur nächsten Fragestellung. Das Wort hat Olav Gutting, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Zwei Fragen, zum einen an den VDA. Wenn Sie mal kurz die aktuelle Situation der Zulassungen bei den deutschen Herstellern im gewerblichen Bereich erläutern könnten und zum anderen vielleicht noch mal beschreiben, wie sich die Auswirkungen der Diskussion um eine Veränderung bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung zum Jahreswechsel 2002/2003 auf die Absatzzahlen ausgewirkt haben.

Und noch eine andere Frage an die Steuerberaterkammer. Vorhin wurde gesagt, dass es bei der geplanten Veränderung des § 4 Abs. 3 EStG gravierende Auswirkungen für alle Steuerpflichtigen haben würde, die ihre Gewinne nach der Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Kann man diese Aussage bitte noch etwas konkretisieren und vielleicht auch ein paar Beispiele aus der Praxis bringen, wie das dann für alle aussehen würde?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank Herr Kollege Olav Gutting. Jetzt der Verband der Automobilindustrie - wer macht's, Herr Faber oder Herr Dr. Becker? Bitte schön.

Sv Dr. Becker (Verband der Automobilindustrie): Thomas Becker vom Verband der Automobilindustrie. Vielen Dank für die Frage. Ich fange an mit dem Thema Nachfrageentwicklung. Eines ist aus unserer Sicht ein zentraler Aspekt bei der Diskussion, die wir heute führen. Der gewerbliche Markt ist der Stabilisator der Automobilnachfrage in Deutschland gewesen. Wir haben einen Rückgang im privaten Segment von ungefähr 1,5 Mio. PKW pro Jahr, seit dem Jahr 1999 ein Rückgang um fast 30 %. Demgegenüber ist in diesem Zeitraum die Nachfrage aus dem Gewerbe, und da beziehe ich jetzt Vermieter und den Kfz-Einzelhandel nicht mit ein, mit einem Gesamtvolumen von ungefähr 820 000 Fahrzeugen, dieses ist um 10 % gestiegen. D. h., wenn wir auch im vergangenen Jahr wieder erstmals absolut insgesamt im deutschen Markt eine Zunahme der PKW-

Neuzulassungen hatten, dann liegt das ausschließlich am gewerblichen Segment. Dieses ist 2005 gegenüber 2004 um 4 % gestiegen, wohingegen die private Nachfrage um 1 % gesunken ist. Also, wir reden hier, auf deutsch gesagt, noch dazu, wenn man in Rechnung stellt, dass die deutschen Hersteller einen Marktanteil an diesem Segment von weit über 80 % haben, also überproportional stark im Vergleich zum Gesamtmarkt hier sind, von dem Hauptstabilisator der PKW-Konjunktur für die deutschen Hersteller. Wenn man denn noch einbezieht, dass gerade Fahrzeuge des Premiumsegments, die ja im gewerblichen Bereich, wo im Durchschnitt der Fahrzeugpreis mit 26 000 Euro leicht über dem Marktdurchschnitt liegt, eine besondere Rolle spielen, dann muss man dabei auch noch im Kopf haben, dass diese Fahrzeuge eben auch zu einem höheren Anteil in Deutschland gefertigt werden als dies bei dem Gesamtmarkt und insbesondere im Volumensegment der Fall ist.

Wie sensibel dieses Marktsegment auf politische Impulse reagiert, das hat in der Tat die Diskussion über die Erhöhung der pauschalen Versteuerung von 1,0 % auf 1,5 % eklatant bewiesen. In dem Zeitraum zwischen der Ankündigung dieser Maßnahme und dem Zeitpunkt, wo sie politisch von der Agenda genommen wurde, sind die Auftragseingänge im deutschen PKW-Markt um 18 % zurückgegangen, und wir haben den gesamten Rest des Jahres 2003 gebraucht, um diese Delle wieder heraus zu bekommen. Sie müssen, und damit möchte ich auch noch eingehen auf das, was vorhin von den Kollegen zum Thema Pauschalierung und Pauschalierungssatz gesagt wurde, vor allen Dingen dabei eines im Kopf haben: Es mag bei Freiberuflern, Selbständigen genauso wie bei Privaten vorkommen, dass man auf eine Verteuerung der Nutzung des Fahrzeugs nicht zu 100 % mit einer entsprechenden Einsparung beim Kaufpreis reagiert. Und wir reden hier immerhin über ein potenzielles Volumen, das mehrere Tausend Euro pro Jahr und pro Fahrzeug erreichen kann. Eins ist aber sicher, wenn Sie es mit dem Flottenmanager zu tun haben, mit demjenigen, der für tausende von Angestellten oder auch nur für dutzende von Angestellten Fahrzeuge bestellt und bewirtschaftet, dann ist es eine Änderung einer Zahl in einem Excel-Blatt, bei dem sich die Erhöhung eines pauschalen Satzes der Versteuerung der privaten Nutzung in den Verzicht auf sechs Zylindern zugunsten von vier Zylindern, in ein Downsizing, wie man das so schön neudeutsch nennt, der Fahrzeugkategorie in den Verzicht auf Sonderausstattung umsetzt. Also, hier ist von einer Eins-Zu-Eins-Übertragung eines steuerlichen Impulses in einen Umsatzausfall unserer Industrie sicher auszugehen. Das ist auch der Grund, weshalb wir auch vor dem Hintergrund unserer grundsätzlichen Ablehnung dieses Vorhabens, was wir mit den anderen Kollegen ja völlig teilen, immerhin einen Vorschlag gemacht haben, wo - wenn dieses denn schon nicht ad acta gelegt werden kann - immerhin sichergestellt wird, dass der Bereich der Fahrzeugflotten der Angestelltenfahrzeuge ausgeklammert bleibt.

Ein letzter Punkt auch in Bezug auf die Frage von Frau Scheel: Wenn man sich fragt, wo man denn bitte die 260 Mio. Euro hernehmen soll, dann kann ich nur zwei Hinweise geben. Im Koalitionsvertrag ist sowohl das Thema der steuerlichen Förderung von Fahrzeugen mit Dieselpartikelfiltern als auch das Thema einer CO₂-Komponente in der Kfz-Besteuerung

verankert. Bei beiden Maßnahmen geht es aus unserer Sicht zentral darum, steuerliche Anreize für eine Erneuerung des PKW-Bestands in Deutschland zu setzen. Und dazu nur zwei Zahlen: Unter die jetzt vorgeschlagene Regelung werden ungefähr 2 Mio. PKW im Fahrzeugbestand fallen. In Deutschland fahren 14 Mio. Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 0 und Euro 1. Also, wenn wir wählen müssten, wo wir dieses Geld im Bereich PKW „einsammeln sollen“, dann würden wir uns immer dafür entscheiden, den PKW-Absatz in Deutschland und damit auch die Situation in unserer Industrie dadurch zu unterstützen, einen durchaus moderaten, und wir würden hier im Durchschnitt der vorhin angesprochenen Euro 1 und Euro 0-Fahrzeuge von ungefähr 15 bis 17 Euro pro Jahr reden, Anreiz zur Erneuerung des Bestandes zu setzen und auf diesen selektiven Eingriff in ein sehr sensibles und gerade auch für die deutschen Hersteller besonders wichtiges Marktsegment zu verzichten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir gehen jetzt zur Bundessteuerberaterkammer, Frau Bettina Bethge. Bitte schön.

Sve Bethge (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank Herr Abgeordneter für die nochmalige Nachfrage. Ich hatte ja vorhin schon ausgeführt, dass wir uns vor allen Dingen aussprechen gegen eine weitere Durchlöcherung des Systems. Ich möchte hier in keinem Falle missbräuchlichen Steuergestaltungen das Wort reden, nur damit das nicht falsch ankommt. Es ist ja so, wenn wir uns anschauen, wer im Bereich der gewerblichen Unternehmen Einnahmenüberschussrechner ist, dann sind es die nicht buchführungspflichtigen Unternehmen, d. h. Unternehmen mit einem Gewinn von nicht mehr als 30 000 Euro bzw. einem Umsatz von nicht mehr als 350 000 Euro. Alleine vor diesem Hintergrund hatte ich ja vorhin auch gesagt, man sollte noch mal eine Stufe zurückgehen und schauen, wie sind diese missbräuchlichen Gestaltungen tatsächlich aufgestellt. Gerade im Bereich des gewerblichen Grundstückshandels scheint mir doch zumindest die Umsatzgrenze eine Grenze, die relativ schnell überschritten sein dürfte, insofern dann Buchführungspflicht entsteht, damit Bilanzierungspflicht, und die Problematik sich nicht stellt. Wenn man sich anschaut, wie der § 4 Abs. 3 EStG ergänzt werden soll, fällt mir spontan ein nicht verbriefte Forderungen und Rechte. Wenn wir uns hier überlegen, wer sozusagen auch im Bereich des Factoring z. B. hier entsprechende Maßnahmen ergreift, dann ist auch klar, dass hier alle gewerblichen Unternehmer von einer solchen Regelung betroffen sein könnten. D. h. also noch einmal, wir sprechen uns dafür aus, das System hier nicht weiter aufzuweichen, sondern beim Zufluss-Abfluss-Prinzip an der Stelle zu bleiben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen zur weiteren Fragestellung unserer Kollegin Lydia Westrich, SPD-Fraktion. Bitte schön Frau Kollegin Lydia Westrich.

Lydia Westrich (SPD): Ich hatte gerade die Frage an Herrn Schultz abgetreten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Schultz darf fragen. Natürlich. Lieber Herr Kollege Reinhard Schultz hat das Wort. Bitte schön.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Das ist die Einführung des Zertifikatehandels in parlamentarischen Betrieb. Ich hätte noch mal eine Frage zu dem Thema Besteuerung von dienstlich genutzten Kraftfahrzeugen. Die Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und aber auch an den Deutschen Steuerberaterverband. Wir haben doch die Ausgangsposition - mal unabhängig von allen Betrachtungen, die eben angestellt worden sind, wie wirkt sich das auf den Automobilmarkt usw. aus in welchem Preissegment, es sind auch alle wichtigen wirtschaftspolitischen Informationen -, dass bei den meisten Angestellten, die von ihrem Arbeitgeber ein Auto aus dem Betriebsvermögen zur Verfügung gestellt bekommen, dies eine Art Entgeltersatz ist, wo dieses Entgelt pauschaliert besteuert wird. Das ist so und völlig unabhängig von dem Nachweis, wie hoch der Anteil der beruflichen Nutzung tatsächlich ist. Und wir haben nach dem Gesetzgebungsvorschlag die Situation bei Selbständigen oder bei Personenunternehmen, dass die nachweisen müssen eine mindestens 50 % dienstliche Nutzung. Wenn der Anteil bei schätzungsweise 30 % wäre, hätten sie keinerlei steuerlichen Vorteil oder könnten es auf jeden Fall nicht mehr wie Betriebsvermögen behandeln und pauschal besteuern. Ist das sowohl unter dem Gesichtspunkt Gleichbehandlung, der ja nicht nur hergeleitet werden kann, wem gehört dieses Fahrzeug tatsächlich unter Eigentumsgesichtspunkten, sondern wem kommt sozusagen ein Vorteil dadurch zugute, dass er ein Fahrzeug steuerbegünstigt benutzen kann ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt wollten Sie fragen, Herr Kollege.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): ... ist das unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten - ich verstehe die Unruhe beim Vorsitzenden, der ja auch den Gesetzgebungsfrieden in der Koalition zu wahren hat, aber trotzdem, wir sind zu groß, da kann man sich das hier erlauben ... als Koalition - ist das unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten zu rechtfertigen und ist es auch unter dem Gesichtspunkt Angestellte in einem Unternehmen gegenüber selbständigen Existenzen, sagen wir mal wirtschaftspolitisch, mittelstandspolitisch zu rechtfertigen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Kollege Schultz hat gleich all denjenigen, die die Antwort geben müssen, eigentlich gleich gesagt, was sie sagen sollten, was er erwartet. Okay, einverstanden. Für den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Lefarth, Sie haben das Wort.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ja, Herr Schultz, ich habe ja vorhin schon eigentlich versucht, darauf hinzuweisen, dass wir ein Problem sehen in der Frage der Gleichbehandlung. Sie müssen einfach zwei Sachverhalte nebeneinander legen. Sie haben einen Arbeitnehmer des Unternehmens Y, der fährt zu 30 % privat und zu 70 % betrieblich mit diesem Kfz und Sie haben den Unternehmer dieses Unternehmens Y, also das ist jetzt dann der Betriebsinhaber, der fährt genauso 30 % privat oder seine Ehefrau und zu 70 % setzt er dieses Kfz betrieblich ein. Und da stellt sich die Frage, ob Sie in dem einen Fall jetzt sagen können, da muss ein Fahrtenbuch geführt werden, und Sie kommen zu einer anderen Rechtsfolge, nämlich zu dem Ergebnis, dass Sie die 1 %-Regelung nicht mehr anwenden können, weil der betriebliche Nutzungsanteil mal über 50 % oder mal unter 50 % ist, und im anderen Fall sagen Sie, das interessiert nicht, ich kann immer die 1 %-Regelung ansetzen, ich brauche kein Fahrtenbuch. Da sagen wir, das ist eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, es ist eine Diskriminierung und es trifft in der Tat, jawohl, es trifft eben dann die Selbständigen. Es stimmt, wir haben weniger Selbständige in Deutschland als Arbeitnehmer. Das ist richtig. Aber ob das die Begründung sein kann zu sagen, wir belasten jetzt einseitig eine Gruppe in Deutschland, die Arbeitsplätze schaffen sollen, mit zusätzlicher Bürokratie und nicht jetzt ein paar Millionen Arbeitnehmer, die Kfz einsetzen. Das kann doch nicht ernsthaft ein Argument sein für eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Da ist auch sicherlich hier niemand im Raum, der es wirklich glauben könnte. Damit rede ich aber nicht, das will ich zum Schluss sagen, ich rede nicht das Wort einer höheren Pauschalierung für alle. Ich bin nur der Meinung, dass man bei einer Pauschalierung bleiben sollte und nicht differenzieren sollte nach der Frage Angestellter oder Unternehmer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt geben wir weiter zum Deutschen Steuerberaterverband. Herr Jürgen Pinne, Sie haben das Wort.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Herr Schultz, herzlichen Dank. Sie haben noch mal ein paar Themen aufgerufen, die heute noch nicht richtig beleuchtet sind, möchte ich mal so sagen. Wir haben ja eine hohe bürokratische Hemmschwelle: In den Unternehmensbereichen, wo mehrere für private Fahrten geeignete Fahrzeuge unterhalten werden, müssten Sie ja, weil jedes Fahrzeug für den Unternehmer auch zur privaten Verwendung ansteht, separate Kostenerfassungen machen, weil wir ja im Steuerrecht ja noch die Deckelung haben und wir, wenn wir die Pauschalierung aufgeben, der Schätzung eigentlich oder der glaubhaften Schätzung unterliegen und damit durch die Pauschalierungsaufgabe eigentlich diesen Schätzungsmethoden Tür und Tor öffnen. Es wird zu einem ganz erheblichen Streit zwischen der Finanzverwaltung, dem steuerberatenden Beruf und den Steuerpflichtigen kommen, und ich frage mich, ob mit der Aufgabe dieser ja eigentlich gelebten - und da sind wir ja gut mit zurecht gekommen mit dieser gelebten Pauschalierung - ob damit dann nicht auch die Aufgabe eines Steuerfriedens verbunden ist. Ob uns das so viel wert sein kann, auch Steuergerechtigkeit und Steuerfrieden dabei zu verlieren? Ich

möchte noch darauf hinweisen, dass in den Fällen der Fahrtenbuchführung in der Regel die Finanzverwaltung sich mit Lust und Laune daran macht - das wird Herr Ondracek nicht gern hören, aber er kann es auch nicht anders beweisen -, dass man dieses Fahrtenbuch an Erfordernissen aufhängt und sagt, ja, das ist nicht rechtens geführt, gerade wie die beiden neuen Urteile des Bundesfinanzhofs zeigen, und damit ist das Fahrtenbuch keine geeignete Grundlage für die private oder betriebliche Nutzung. Das wird alles streitanhängig sein, zumal der Gesetzgeber offen lässt in seinem Vorschlag, wie denn dieser Nachweis, diese Plausibilität zu führen ist. Er macht keine Vorschläge, überlässt es denen, die draußen an der Front zu kämpfen haben. Ich will nur noch mal die Gegenüberstellung machen. Wir werden ein Abwandern in die GmbHs haben, weil wir dann den Gesellschafter-Geschäftsführer haben. Wenn wir dann noch die Rechtsformänderung bekommen, dass wir zukünftig englischen Formats mit einem Euro vielleicht die GmbHs gründen können, dann machen wir dann die Geschäftsführerverträge und dann haben wir die Arbeitnehmerposition. Das dürfte doch aber nicht Sinn und Zweck einer solchen Reform sein, dass man in diesen Weg hineingeht. Und der Arbeitnehmervorteil: Ich habe nichts dagegen und ich bin schon gar nicht neidisch, aber der Arbeitnehmer braucht überhaupt nicht nachzuweisen, ob er das Auto überhaupt betrieblich nutzt. Der kriegt das Auto gestellt und versteuert 1 % der Autonutzung privat und macht noch seine 0,03 %. Da wird die Frage einer betrieblichen Nutzung überhaupt nicht gestellt. Der braucht keinen einzigen Kilometer zu fahren, betrieblich, und hat trotzdem den Vorteil. Ich halte das verfassungsrechtlich für so gravierend, dass wir mit dem Gesetz wohl nicht lange gut leben können. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank für Ihre Einschätzung, Herr Pinne. Jetzt habe ich die nächste Fragestellung unseres Kollegen Peter Rzepka der CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte doch die Vorschrift, die die Kollegin Frechen schon angesprochen hat, noch einmal thematisieren. Und zwar mit Fragen an den Zentralen Kreditausschuss und den Bundesverband der Deutschen Industrie. Es geht um die Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz nach den neuen Vorschriften § 5 Abs. 1a EStG und § 5 Abs. 4a neu EStG. Zuerst interessiert mich dabei, ob die Auffassung der Gesetzesbegründung geteilt wird, dass es sich nur um eine klarstellende Regelung handelt und nicht um eine Neuregelung. Die weitere Frage, die sich mir stellt ist, welche Auswirkungen diese Maßnahme hat, insbesondere, ob die Einschätzung in der Gesetzesbegründung stimmt, dass die Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ersparen. Bei den Auswirkungen ist die Fragestellung vielleicht deshalb besonders interessant, weil die Bundesregierung ja finanzielle Auswirkungen im Finanzierungstableau nicht beziffern konnte und sich deshalb ja da überall - sowohl für Bund, Länder als auch Kommunen - Striche befinden.

Eine weitere Frage, die sich mir stellt ist, ob die Notwendigkeit einer Übergangsregelung bei dieser Vorschrift in § 5 EStG gesehen wird oder bei beiden Vorschriften und wenn ja, wie aus Sicht der Befragten diese Übergangsregelung aussehen könnte oder sollte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Kollege. Zunächst der Zentrale Kreditausschuss. Da macht es, wenn ich es richtig sehe, Herr Schaap.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Rzepka, vielleicht zum ersten Teil Ihrer Frage. Es ist ja auch hier schon in der Gesetzesbegründung deutlich, eigentlich handelt es sich entgegen der Überschrift des Gesetzes hier bei dieser Regelung nicht um eine Regelung der Missbrauchsbekämpfung, sondern es ist letztendlich eine Regelung, die der Klarstellung insbesondere der Bildung und Bewertung von Bewertungseinheiten in der Kreditwirtschaft dient. Diese Maßnahme hat aus unserer Sicht ganz erhebliche Bedeutung, aber wie gesagt, es ist eine Regelung, die im Grunde genommen die Praxis der Kreditinstitute und sicherlich auch in anderen Bereichen, in denen solche Bewertungseinheiten gebildet werden, klarstellt.

Vielleicht nur ganz kurz zum Ausgangspunkt, weil da einige Äußerungen von Herrn Jarass heute gefallen sind, die ich, vorsichtig ausgedrückt, für nicht ganz richtig halte, um nicht sogar zu sagen, die etwas sehr entfernt von der Realität sind, nämlich die Frage, was die Bilanzierung dieser Handelsaktivitäten anbetrifft. Sie wissen, dass gerade im Kreditwirtschaftsbereich solche Bewertungseinheiten zur Risikoabsicherung gebildet werden, d. h. also Aktienpositionen werden gehedged durch Finanzinstrumente. Und da geht es gar nicht um die Frage, wie man das jetzt bilanzieren oder bewerten will, sondern das ist also schon eine faktische Frage. Wenn Sie nämlich solche Positionen, die in ganz erheblichem Umfang vorkommen, wenn Sie die imparitätisch bewerten würden, d. h. also, den einen Teil, da würden Sie den unrealisierten Verlust darstellen, auf der anderen Seite den unrealisierten Gewinn - nach Imparitätsprinzip dürfen Sie den ja nicht darstellen -, dann hätten Sie einen riesigen Verlustausweis, den Sie bilanziell und zwar schon in der Handelsbilanz gar nicht darstellen können. Das würde das Eigenkapital bei weitem übersteigen. Und das ist auch der Grund, warum das handelsrechtlich auch immer so gehandhabt worden ist. Und der Hintergrund dieser Regelung, der besteht eigentlich darin, dass hier durch Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unklar geworden ist, ob das eben auch in der Steuerbilanz genauso zu geschehen hat. Und da gab es eine Äußerung in der BFH-Rechtsprechung, dass eben abweichend von der Handelsbilanz in der Steuerbilanz imparitätisch bewertet wird, d. h. also eben gerade dieser Verlustausweis stattfindet. Das stellt diese Regelung jetzt wieder klar und das begrüßen wir eigentlich ganz außerordentlich, weil die Regelung das auch in einer sehr pragmatischen und wie wir auch finden sehr klaren Weise tut, indem ausdrücklich gesagt wird, so wie in der Handelsbilanz bilanziert wird, muss auch in der Steuerbilanz bilanziert werden. Das ist auch eine vernünftige Regelung und deshalb begrüßen wir sie ganz außerordentlich.

Wenn ich auf zwei Punkte noch eingehen kann in Bezug auf Ihre Frage. Das ist einmal die Thematik des sog. Verpflichtungsüberhangs. Hier findet sich auch eine Regelung, die sich auch im Grunde genommen deckt mit der Bilanzierungsweise in der Vergangenheit, d. h. wenn ich nicht schaffe, eine solche Bewertungseinheit, die man ja aus diesen beiden Positionen nicht immer deckungsgleich herstellen kann, wenn bspw. dort ein Verpflichtungsüberhang besteht, dann ist der natürlich auch als solcher zu behandeln. Auch das begrüßen wir ganz außerordentlich. Das ist vernünftig und entspricht auch der bisherigen Praxis.

Jetzt komme ich aber zu der eigentlichen Frage von Herrn Rzepka. Übergangsregelung: In der Tat, wir halten hier eine Übergangsregelung für notwendig und zwar vor folgendem Hintergrund: Gerade die Rechtsprechung, die ich eben erwähnt habe, hat ja in der Vergangenheit zu Unsicherheiten geführt und hat auch teilweise eben dazu geführt, dass einzelne Unternehmen unterschiedlich bilanziert haben. Und wenn Sie jetzt heute durch diese Regelung gezwungen werden, in Bewertungseinheiten, d. h. paritätisch zu bewerten, dann kann das teilweise eben zu einem Ausweis von Gewinnen bzw. zu einer Versteuerung von Gewinnen kommen, die normalerweise nicht entstanden wären. Und wenn Sie sich dann noch vorstellen die Thematik Mindest-Besteuerung, d. h. also, es wird in ganz erheblichem Umfang zur Versteuerung von Gewinnen kommen, die also auch dort nicht mehr gegen Verluste gerechnet werden können. Und deshalb halten wir für diese Fälle - wohlgermerkt für diese Fälle - im Übergang eine Übergangsregelung für erforderlich.

Wir haben noch ein paar kleine zusätzliche Änderungen zu dieser Regelung vorgeschlagen. Da möchte ich aber - um hier nicht zu viel Zeit in Anspruch zu nehmen - auf unsere Eingabe verweisen. Und wie die Übergangsregelung im Einzelnen auch aussehen kann, auch das haben wir in unserer Eingabe schon dargestellt. Im Übrigen haben auch die Wirtschaftsverbände in der gleichen Weise sich dazu geäußert. Sie sehen also, es besteht da eine große Übereinstimmung. Es ist sicherlich ein Bankenthema, aber es ist auch ein Thema, was auch andere Unternehmen betrifft, Stichwort Siemens oder andere Unternehmen, die bspw. auch gewisse Positionen absichern. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank. Das war gleich auch die Überleitung zum Bundesverband der Deutschen Industrie. Herr Berthold Welling, Sie haben das Wort.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Herzlichen Dank, Herr Abg. Rzepka, für die Frage, Herr Vorsitzender. Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Schaap voll umfänglich an, insbesondere auch, dass es nicht nur ein reines Thema der Kreditwirtschaft ist, sondern mehr ein überwiegendes Thema der Kreditwirtschaft und dass die Industrieunternehmen ebenso davon betroffen sind. Aus unserer Sicht macht es Sinn, die Ertrags- und Risikoaspekte steuerbilanziell zusammenzufassen. Wir begrüßen den Entwurf in § 5 EStG. Man sollte eventuell noch eine engere Verknüpfung mit dem HGB-Abschluss herstellen. Im besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs könnte noch der Hinweis auf den Einzelabschluss gegeben werden. Und insbesondere möchte ich noch ein

Petitum betonen, das Herr Schaap auch schon hervorgehoben hat, eine Übergangsregelung macht hier Sinn. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Jetzt kommen wir zur nächsten Frage. Eine Nachfrage des Kollegen Peter Rzepka. Bitte an wen gleich?

Peter Rzepka (CDU/CSU): An beide noch mal.

Vorsitzender Eduard Oswald: An beide noch mal. Und dann bitte auch nur kurze Beantwortung.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte gerne noch mal klargestellt haben, hier berühren sich ja internationale Bilanzierungsregeln, nationales Handelsrecht mit Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder womöglich darüber hinausgehender Regelungen und deutsches Steuerrecht. Deshalb: Wenn wir von Handelsrecht sprechen - das ist ja im Gesetzestext bisher meines Erachtens nicht eindeutig klargestellt - wovon reden wir, von welchen handelsrechtlichen Regelungen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, als Erster bitte Herr Schaap.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Ja, Herr Abg. Rzepka, vielen Dank für die Frage. Also, ganz eindeutig, wir bewegen uns im Moment im Einzelabschluss noch im nationalen Handelsrecht. Die internationalen Bilanzierungsvorstellungen haben ja zunächst im Moment nur im Konzernabschluss Bedeutung, d. h. also ganz klar, sollte hier vielleicht zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich hier um Rechnungslegung nach HGB, also nach geltendem Handelsrecht handelt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Herr Welling.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Danke, dass Sie noch einmal nachgefragt haben, Herr Rzepka. Genau das ist das, was ich gerade meinte mit dem Petitum. Diese engere Verknüpfung mit der Rechnungslegung nach HGB, die hergestellt werden sollte. In einer Begründung könnte das klar gezogen werden, indem der Hinweis auf den Einzelabschluss erfolgt. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war die Nachfrage des Kollegen Rzepka. Jetzt die nächste Fragestellung, Herr Kollege Bernd Scheelen für die SPD-Fraktion. Bitte, Kollege Bernd Scheelen.

Bernd Scheelen (SPD): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Im Rahmen des vorhin von dem Kollegen Schultz angesprochenen Zertifikatehandels würde ich Sie bitten, mein Fragerecht an den Kollegen Jörg-Otto Spiller weiter zu reichen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jawohl, das Wort hat jetzt ...

Zwischenruf

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, das ist in Ordnung. Kollege Jörg-Otto Spiller hat das Wort. Bitte schön.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Ondracek und an den Deutschen Steuerberaterverband. Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die Frage Firmenwagen und pauschalierte Regelung des geldwerten Vorteils für private Nutzung. Wir haben ja heute zwei Gesetzentwürfe zum Gegenstand der Anhörung gemacht und Sie werden das sicher bemerkt haben, die Formulierungen hier sind wortgleich bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Entwurf des Bundesrates. Und das ist auch gar kein Geheimnis, dass es die Hessische Landesregierung war, die diese Initiative für diese Regelung ergriffen hat. Die Hessische Landesregierung, wie jede Landesregierung, ist ja zuständig für Steuerverwaltung. Und da nehme ich an, das ist doch eigentlich auch in Kenntnis von den Verwaltungsnotwendigkeiten dann geschehen. Und deswegen die Frage: Ist es denn wirklich so, dass die von der Hessischen Landesregierung vorgeschlagene, von uns auch ebenfalls eingebrachte Regelung so kompliziert zu handhaben ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, zunächst Herr Ondracek. Sie haben jetzt die Antwort.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ja, schönen Dank, Herr Spiller, für die Frage. Es ist in der Tat von Hessen eingebracht worden und ich kenne auch den Menschen, der dahinter steckt. Aber ich weiß auch, dass der an der Steuerfront schon lange nicht tätig war. Und wir wissen alle, wie schwierig das ganze Thema private Kfz-Nutzung zu handeln war, bevor die Pauschalierung eingesetzt war. Es war ein ewiger Streitpunkt und da kam auch aus der Verwaltung heraus, zwar nicht aus Hessen, sondern aus anderen Verwaltungen heraus die Forderung pauschalieren. Es ist der einzige Weg hier, wenn ich mit den Worten von Herrn Pinne reden darf, den Steuerfrieden auf dieser Ebene herzustellen. Denn die Besteuerung der privaten Anteile war ewiger Streit. In jeder Betriebsprüfung war das Thema. Das war ab der Pauschalierung kein Thema mehr. Und genau dort kommen wir jetzt wieder hin, wenn wir diesen Weg gehen, mindestens für den Teilbereich, der jetzt ausgeklammert werden soll. Also, wir sehen hier keinen Gewinn, sondern eine Belastung, eine arbeitsmäßige Mehrbelastung, denn das Glaubhaftmachen ist das Problem. Wie soll man das glaubhaft machen? Das ist ja auch von Herrn Lefarth angesprochen worden. Ich

komme zwangsläufig mindestens im Streitverfahren dann zu der Reaktion als Steuerverwaltung, dass ich dann in bestimmten Fällen die Auflage eines Fahrtenbuchs machen muss. Dann haben wir das Fahrtenbuch ich weiß ich auch, wie leicht man Lücken im Fahrtenbuch entdecken kann. Wenn man es elektronisch führt und nicht manipuliert, dann ist es weg. Aber wenn per Hand ein Fahrtenbuch geführt werden soll, das ganze Jahr über: Irgendeinen Tag vergisst man einen Eintrag, oder in irgendeiner Woche vergisst man einen Eintrag. Und dann wird das nachgemacht und das entdeckt man dann. Dann hat man den Streitfall wieder, dann ist das ganze Fahrtenbuch nichts wert. Also, hier muss man wirklich fragen, ob die, die das initiiert haben, das alles noch im Kopf haben, was abgelaufen ist, bevor wir die Pauschalierung hatten. Also, die Pauschalierung wäre eindeutig der bessere Weg. Wenn an der Stelle irgendwo gespart werden muss aus finanziellen Zwängen, dann wäre es allemal besser, irgendwo an der Prozent-Regelung oder am Ansatz her sich irgendetwas zu überlegen, aber um Gottes Willen bei der Pauschale zu bleiben und nicht diesen alten Streit wieder aufleben zu lassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dieter Ondracek. Jetzt gebe ich weiter an den Deutschen Steuerberaterverband, Herrn Jürgen Pinne.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Herr Spiller, schönen Dank für die Frage. Ich denke schon, wenn wir den Nachweis konsequent über das Fahrtenbuch führen müssen, dass wir da Verbesserungen einbauen müssten. Also, wenn ich die Rechtsprechung des BFH sehe, die jüngste Rechtsprechung des BFH, dann könnte der BFH genauso gut fordern, dass wir unsere Buchführung wieder in einem gebundenen Journal führen. Denn er lässt moderne Kommunikationsmittel, moderne Nachweismittel heute in Form von Technikausnutzung, Fahrtenbuch auf technischer Basis nicht mehr zu. Er beanstandet das zunehmend. Und es ist schon schlimm, wenn man draußen Prüfer erlebt, die damit sich rühmen, dass es ihnen regelmäßig gelingt, durch Spitzfindigkeiten von drei Fahrtenbüchern zwei zunichte zu machen. Dann frage ich mich, wo das gerechtfertigt ist. Man könnte es sich sehr einfach machen, indem man diese Pauschalierung beibehält und sie nach oben setzt. Man muss aber auch die Grenzen erkennen. Die Grenzen erkennen, die man einem Unternehmer zumutet, der sich eigentlich mehr oder minder darum kümmern soll, wie er Umsätze macht, wie er Erträge erzielt, um dann auch Steuern zahlen zu können, der mit einer Überbürokratie behaftet ist mit Nachweisen, die von anderen nicht gefordert werden. Wenn wir diese Nachweise und Pauschalierungen beibehalten, dann müssen wir den Nachweis vereinfachen. Das wäre machbar. Dazu könnten wir Ihnen auch aus der Erfahrung heraus einige gute Vorschläge machen. Dazu wären wir sehr gern bereit. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die sind uns immer - und das gilt für alle Bereiche - immer willkommen. So, jetzt gehen wir in die nächste Runde. Kollege Manfred Kolbe, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich kehre noch einmal zurück zu der Besteuerung der Geldspielgeräte. Da haben wir ja von den Betroffenen schon eine Stellungnahme gehört. Wir haben auch von den Problemen im kommunalen Bereich gehört. Mich würde jetzt noch einmal unter dem Gesichtspunkt Gesetzesvereinfachung, leichte Handhabbarkeit interessieren, welchem der beiden Modelle da der Vorzug zu geben ist. Und da frage ich zum einen die Wissenschaft, Herr Prof. Dr. Jarass und zum anderen die Finanzamtspraxis, also Herrn Ondracek, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Vorsitzender Eduard Oswald: So, d. h. die Frage ist schon gestellt oder kommt sie noch?

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Welchem der beiden Modelle ist einmal unter Vereinfachungsgesichtspunkten und zum zweiten unter der besseren Handhabbarkeit der Vorzug zu geben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Und jetzt als Erster Herr Prof. Dr. Jarass.

Sv Prof. Dr. Jarass: Herr Abgeordneter, herzlichen Dank für die Frage. Ich meine, als ich die Unterlagen zugeschickt bekommen habe und den 24-seitigen Gesetzentwurf des Bundesrates - ist kein Scherz, der liegt Ihnen ja vor - zur Spieleinsatzsteuer vor mir gesehen habe, war ich fassungslos. Muss ich ehrlich sagen, ich war fassungslos.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es ist kaum möglich, wer Sie kennt.

Sv Prof. Dr. Jarass: Und ich schreibe ja: "Der 24-seitige Gesetzentwurf des Bundesrates belegt die Bedeutung dieses wichtigen Vorhabens. Ein entscheidender Schritt zur weiteren Vereinfachung des deutschen Steuerrechts." Da schreibe ich, dann aber klein gesetzt in Klammern dazu: „ist ironisch gemeint!!“. Nicht, dass es jemand sozusagen falsch auffasst. Ich glaube, bei diesem Entwurf ist von entscheidender Bedeutung neben dieser Superkompliziertheit - das sollte so nie Gesetz werden, dieser Entwurf -, dass der internationale Aspekt völlig vernachlässigt bleibt. Die Glücksspiele werden immer weniger in Gaststätten und in lokalen Kasinos durchgeführt, obwohl ich das sicherlich schönste und beste Kasino Deutschlands in Wiesbaden nur ausdrücklich loben kann. Aber das ist ein immer kleinerer Teil. Die Glücksspiele werden immer stärker im Internet durchgeführt. Und ich würde schon erwarten, dass man zumindest einen Versuch macht bei so einem Gesetzentwurf, zumindest einen Versuch macht, dass man die im Internet durchgeführten Glücksspiele auch von deutscher Seite aus besteuert. Es gibt einige Dinge, die auf der Hand liegen, Kreditkartenzahlungen und ähnliches - die Amerikaner machen wenigstens den Versuch, das zu besteuern. Und auch wir könnten das besteuern, jedenfalls Versuche machen, hier das voranzutreiben.

Ich glaube - zu Ihrer Frage, Herr Abgeordneter - man müsste so sagen, der eine Aspekt, dass nämlich die lokalen Behörden, die ja den besten Überblick, die beste Kontrollmöglichkeit haben, die lokalen Glücksspiele zu besteuern, denen sollte man das auch weiter überlassen, ob und wenn ja in welcher Höhe sie das besteuern. Und es ist meines Erachtens Aufgabe des Bundesgesetzgebers, genau diesen internationalen Aspekt, an den natürlich die lokalen und auch Länderbehörden nicht herankommen, anzugehen und jedenfalls qualifizierte EU-konforme Versuche zu machen aus nationaler Sicht, diese Glücksspiele zu besteuern und zwar in geeigneter Form. Soviel zu Ihrer Frage. Denn was ist denn die Alternative? Wenn wir diesen internationalen Aspekt nicht berücksichtigen, dann vertreiben wir systematisch die Organisation von Glücksspielen ins Ausland. Und wir haben einen ganz krassen unfairen Konkurrenznachteil. Es ist vorher schon von den Vertretern der lokalen und regionalen Automatenaufsteller verdeutlicht worden, diese besteuern wir weiterhin. Es ist genau das gleiche Problem wie mit der Unternehmensbesteuerung. Wir haben gerade vorher gehört, dass sozusagen selbstverständlich bei diesen Sicherungsgeschäften die HGB-Bilanz natürlich zur Grundlage gemacht werden soll, obwohl genau die gleichen Unternehmen, die hier betroffen sind, nach IFRS sehr viel marktnähere Bilanzen erstellen, d. h. diejenigen, die international orientiert sind, zahlen keine Steuern, diejenigen, die regional familienorientiert im Mittelstand tätig sind, sollen die ganze Steuerlast schultern. Was hier vorgeschlagen wurde vorher bei den Sicherungsgeschäften, soll hier genauso funktionieren, nämlich die regional familienorientierten Unternehmen sollen die ganzen Steuern bezahlen und die international orientierten Unternehmen sollen keine Steuern bezahlen. Und das ist nicht ein Programm für Wachstum und Beschäftigung, sondern zur systematischen Vertreibung von Arbeitsplätzen aus Deutschland. Und aus diesem Gesichtspunkt heraus müssen wir alles unternehmen, dass wir die lokal und regional orientierten Unternehmen nicht stärker mit Steuerandrohung versehen, als die international orientierten Unternehmen. Und das ist, glaube ich, das entscheidende Defizit dieses Gesetzesvorschlags, dass die internationalen Aspekte wie bei vielen anderen Vorschlägen auch des Bundesfinanzministeriums nicht berücksichtigt werden. Aber wir haben ja mittlerweile einen sehr international orientierten Staatssekretär. Das wird sich sicherlich in Zukunft vollständig ändern. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sagen wir nichts jetzt, gell? Also, Prof. Dr. Jarass, vielen Dank. Jetzt gehen wir zu Herrn Dieter Ondracek, Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Bitte, lieber Dieter Ondracek.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ja, schönen Dank für die Frage. Die Steuerverwaltung ist bisher mit Spieleinsätzen zum Glück nur sehr schmal betroffen, dann, wenn es um die Besteuerung oder Prüfung von Automatenaufstellern und ähnliches geht. Hier soll nun dieser Komplex ganz neu geregelt werden. Da bin ich jetzt zunächst überrascht und enttäuscht von den Ausführungen des Herrn Jarass. Vorher, an anderer Stelle, hat er

ein Plädoyer dafür abgegeben, dass man einheitliche Sachverhalte einheitlich in einem Gesetz und einem Paragraphen regelt. Das ist nun der Versuch hier, die ganze Spielgeschichte in ein einheitliches Gesetz zu kleiden. Gleichwohl treffe ich mich im Ergebnis mit ihm. Ich kann dem Spieleinsatzsteuergesetz nichts Positives abgewinnen. Ich glaube auch, dass die Urheber ein bisschen von sachfremden Erwägungen geleitet worden sind. Ich sehe da mehr das Aufkommen oder die Zuständigkeit für das Aufkommen. Wer erhält dann das Geld, das dann dran hängt? Das mag der Vater des Gedankens gewesen sein für das Spieleinsatzsteuergesetz. Um das ganz kurz zu machen: Ich halte die Regelung, die die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf hat, für die bessere. Es ist auch der Ausgangspunkt, nämlich das EuGH-Urteil, wonach eben hier die Umsatzsteuer problematisch geworden ist, nachdem sie bei den staatlichen Glücksspielen, bei den staatlichen Spielbanken, nicht erhoben wird. Diesen Punkt sollte man bereinigen - so, wie es die Bundesregierung gemacht hat und ansonsten das andere bleiben lassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt gehen wir weiter zur nächsten Fragestellung unseres Kollegen Dr. Hans-Ulrich Krüger SPD-Fraktion. Bitte, Kollege Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ja, Herr Vorsitzender, meine Frage richtet sich an den Steuerberaterverband und die Steuerberaterkammer und hat den Entwurf des Bundesrates zum Gegenstand, den wir ja parallel zu dem Entwurf der Bundesregierung heute beraten, der zu 80 % bis 90 % deckungsgleich ist, in einem Punkt jedoch nicht und zwar dem des § 13a ErbStG. Im Vorschlag des Bundesrates ist enthalten, bei bestimmten Gesellschaften, nämlich den gewerblich geprägten Personengesellschaften, nicht mehr diesen Bewertungsabschlag vorzunehmen im Hinblick auf ganz bestimmte "Sale and lease back"-Konstruktionen. Meine Frage lautet: Wird dieser Vorschlag des Bundesrates der aktuellen Situation insofern gerecht und stellt er eine vollständige und umfassende Lösung des in der Bundesratsdrucksache beschriebenen Problems dar?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt gebe ich zunächst zur Beantwortung Deutscher Steuerberaterverband, Herr Jürgen Pinne. Bitte schön.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Herr Abg. Dr. Krüger, schönen Dank. Wir halten diesen Vorschlag nicht für die korrekte Lösung dessen, was man dort machen wird, weil es sicherlich eine ganze Reihe von Fällen gibt, wo man mit geringen gewerblichen Ausprägungen das Ganze wieder umkehren kann. Wir haben Ihnen in unserem Vorschlag, der Ihnen ja schriftlich vorliegt, auch gesagt, dass man diese "Sale and lease back"-Modelle nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht als Feigenblatt für eine Abänderung des Erbschaftsteuerrechts verwenden sollte. Wir werden hier abzuwarten haben, wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - wir erwarten Sie

hoffentlich in diesem Jahr, hoffentlich auch mit einem Urteil - aussehen wird und dann sollte man im Rahmen der Neufassung dieses Problem noch einmal mit aufgreifen, das jetzt aber nicht weiter angehen. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank auch an Sie. Jetzt Frau Bettina Bethge, bitte schön, Bundessteuerberaterkammer.

Sve Bethge (Bundessteuerberaterkammer): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter. Ich kann mich dem, was mein Vorredner gesagt hat, voll inhaltlich anschließen und vielleicht noch ergänzen, dass wir festgestellt haben, dass zwischen Gesetzesbegründung und Gesetzesfassung eine Diskrepanz besteht. Wir haben also festgestellt, dass lt. Begründung nur der Abschlag nicht mehr gewährt werden soll, lt. Gesetzesfassung aber auch der Freibetrag nicht mehr zum Zuge kommt. Darüber hinaus eben auch der Hinweis noch einmal, weil Sie das speziell nachfragten, wir sehen auch hier wieder, dass diese Regelung über das Ziel hinaus schießt, d. h. dass auch normale Gestaltungen, eben nicht sog. missbräuchliche oder wie man sie bezeichnen will, betroffen werden, sondern normale Gestaltungen im Sinne von gewerblich geprägten Holdingkonstruktionen, die eigentlich nicht getroffen werden sollen. Insofern ist auch unser Petitum, die Erbschaftsteuer hier unverändert zu lassen bis die große Erbschaftsteuerreform angepackt wird. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen zur nächsten Fragestellung unseres Kollegen Georg Fahrenschon, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Georg Fahrenschon.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich würde vielleicht dieses Einzelthema gern mit einer Frage noch abschließen, nachdem wir jetzt Steuerberaterkammer und -verband gehört haben, ginge meine Frage an den BDI zum Thema Gesetzentwurf des Bundesrates Änderung des § 13a ErbStG. Teilt die Wirtschaft denn überhaupt die Einschätzung, dass in diesem erheblichen Umfang im Zusammenhang mit "Sale and lease back"-Konstruktionen, insbesondere bezogen auf Kommunalleasing, von dieser Steuergestaltung Gebrauch gemacht wird? Und wie schätzen Sie die Möglichkeit ein, die Fragestellungen dann besser im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des Erbschaftsteuerrechts zu regeln?

Und Herr Vorsitzender, wenn erlaubt, nach einer Frage auf einen Fachmann, ich hätte noch eine Frage für einen anderen Teil. Unter der Maßgabe, dass wir die Rechtsprechung des BFH zum gewillkürten Betriebsvermögen anerkennen müssen, stellt sich für mich weniger die Frage, ob wir über eine Veränderung des Prozentsatzes herangehen, weil damit sich das juristische Problem nicht ändert, sondern ob wir die Vorlage des Gesetzentwurfs noch ein Stück weit klarer ziehen müssen. Und deshalb geht meine Frage an den VDA, ggf. direkt an

Herrn Faber. Es gibt in den amtlichen Lohnsteuerrichtlinien 2005 eine Regelung zur Überlassung von Firmenfahrzeugen durch Dritte. Und offensichtlich gibt es in diesem Zusammenhang ein wenig Unklarheiten, unter welchen Fall der Regelung des Gesetzentwurfs Arbeitnehmer, geschäftsführende Gesellschafter oder aber auch die Unternehmer gezogen werden müssen, wenn sie ein z. B. durch Dritte überlassenes Leasingfahrzeug nehmen. Da hätte ich einfach auch mal gern die Einschätzung des VDA und ggf. auch eine Leitlinie, wie man sich diesem Problem - um Rechtssicherheit schaffen zu wollen - nähern könnte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Georg Fahrenschon. Ich gebe zunächst dem BDI, Herrn Welling, das Wort. Bitte schön, Herr Welling.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Herzlichen Dank, Herr Abg. Fahrenschon, Herr Vorsitzender. Die Änderungen von § 13a ErbStG, die Vorschläge, die im Gesetzentwurf vorhanden sind, schießen weit über das Ziel hinaus, was eigentlich beabsichtigt ist. Also, "Sale and lease back"-Konstruktionen auszuschließen, kann man aus unserer Sicht nicht dadurch umsetzen, indem man alle gewerblich geprägten Personengesellschaften von der Privilegierung des § 13a ErbStG ausschließt. Zumal da ein kleiner Webfehler ist insofern, weil Sie einen Widerspruch produzieren. Einen Widerspruch insofern, weil Sie u. a. die Anteile, die über eine Holding gehalten werden, dem § 13a ErbStG und also der Privilegierung nicht unterwerfen, allerdings dann, wenn Sie unmittelbar beteiligt sind, dann haben Sie die Privilegierung. Wenn Sie mal in die Begründung schauen, dann wird da sogar selbst der Gestaltungstipp mitgeliefert. Das ist ja meines Erachtens nicht Sinn und Zweck des Gesetzgebers, noch einmal darauf hinzuweisen, welche Regelung wozu führen, dass man die gesetzliche Regelung, die unscharf ist, dann doch wiederum ausnehmen kann durch eine Gestaltung. Ich weiß nicht, wie der Steuerberaterverband oder die Bundessteuerberaterkammer darüber nachdenkt, wenn der Gesetzgeber mittlerweile die Handlungsempfehlung schon in der Begründung mitliefert.

Zwischenruf

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Wie bitte? Geschäftsschädigend, ja. Vielleicht sollten wir das zu Protokoll nehmen. Also, insofern lehnen wir diese Regelung ab, weil insbesondere - Herr Fahrenschon, da haben Sie ja zu Recht darauf hingewiesen, es steht ja nicht nur aus ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Vorlage des BFH -, auch im Koalitionsvertrag eine Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2007 in Aussicht gestellt wurde. Warum sollte nunmehr die Änderung von § 13a ErbStG vorgezogen werden, wenn wir sowieso die Erbschaftsteuer noch mal reformieren wollen? Ich glaube, wenn man darüber nachdenkt, dieses Problem zu lösen, dann sollte man zunächst beides angehen und

beides in einem Paket abhandeln, das würde wahrscheinlich mehr Sinn machen und auch zu einer einfacheren und besseren Struktur führen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank. Die nächste Frage hat sich gerichtet an den Verband der Automobilindustrie. Herr Faber, Sie haben das Wort.

Sv Faber (Verband der Automobilindustrie): Vielen dank Herr Vorsitzender. Vielen Dank Herr Fahrenschon für die Frage nach der Klarstellung in den Fällen, in denen Pkw nicht über den Arbeitgeber direkt, sondern indirekt an die Arbeitnehmer überlassen werden. Diese Fallgestaltung, die einfach einen abgekürzten Weg darstellt und sich in der Praxis bewährt hat, ist geregelt derzeit in den Lohnsteuerrichtlinien. Aber wie wir wissen: Alles was nicht im Gesetz steht, ist angreifbar. Und dies ist der Grund, warum wir in unserer Eingabe gefordert haben, dies endlich klarzustellen und nicht immer auf dem Rücken der Finanzverwaltung auszutragen, die hier sich zwar richten muss natürlich nach den Lohnsteuerrichtlinien, die ja auch vom Bundesrat abgestimmt sind. Insoweit wäre es aber doch sehr begrüßenswert, wenn dies in das Gesetz aufgenommen wird, einfach indem man die Regelung, die in den Lohnsteuerrichtlinien steht, auch dem Wortlaut nach in den § 8 EStG einführt. Der Grund, warum wir dies hier in diesem Zusammenhang gefordert haben, ist in der Tat der, dass wir in vielen Fällen, in vielen Einzelfällen, doch immer wieder mit der Frage in Betriebsprüfungen, in Lohnsteueraußenprüfungen, konfrontiert worden sind und immer noch werden, ob hier auch der abgekürzte Weg, in dem die Leasing-Gesellschaften eben direkt an die Arbeitnehmer die Autos verleasen, ob das eine Überlassung durch den Arbeitgeber ist. Unsere Forderung ist, das endlich im Gesetz dann klarzustellen.

Ebenso hatten wir ja auch die Klarstellung gefordert, § 8 EStG zu isolieren von § 6 EStG. Das steht zwar in der Begründung drin, aber wie gesagt, was nicht im Gesetz steht, ist angreifbar. Und wir haben in § 8 EStG das Tatbestandsmerkmal betriebliches Kfz. Da heißt es, das sei ein Redaktionsversehen bei der seinerzeitigen Einführung gewesen. Und wenn man jetzt wiederum - der Verweis bleibt ja bestehen - etwas regelt in § 6 EStG im Zusammenhang mit betrieblicher Nutzung, was mit § 8 EStG gar nichts zutun hat, wäre es das zweite Redaktionsversehen. Und da kann ich auch nur darum bitten, doch auch hier die Klarstellung da so vorzunehmen, wie wir sie vorgeschlagen haben in unserer Eingabe. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt gebe ich das Wort dem Sprecher der Sozialdemokraten, Jörg-Otto Spiller. Wir haben gerade eben auch vereinbart, dass er für uns auch noch eine Erklärung abgibt. Bitte, Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ja, das ist etwas ungewöhnlich, aber da wir niemanden von Ihnen zu einem Punkt gefragt haben, der im Entwurf der Bundesregierung enthalten ist, wollte ich nur sagen, da geht es um die in dem Entwurf vorgesehene Erweiterung der Steuer-

schuldnerschaft des Leistungsempfängers für Leistungen von Gebäudereinigungsfirmen. Das ist ja auch aufgenommen worden in der Stellungnahme des Bundesrates und die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf hingewiesen, dass das eigentlich nur das Aufgreifen einer Länderinitiative gewesen ist. Und wir sind aber der Meinung, wir nehmen das raus, d. h. die Koalitionsfraktionen werden einen Änderungsantrag zu dem Entwurf einbringen, um diese Regelung raus zu nehmen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Das war jetzt ganz wichtig, dass wir das auch zur Klarstellung jetzt schon sagen. Wenn man es schon weiß, muss man ja nicht erst in die Beratungen dann hineingehen, sodass Sie das auch entsprechend mitnehmen können. Ich habe jetzt die nächste Wortmeldung unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele, FDP-Fraktion. Bitte schön, Kollege Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich habe noch einmal eine Frage an den VDA. Erst einmal herzlichen Dank für die Klarstellung, die gerade seitens der Koalitionsfraktionen getroffen war, denn im Finanzausschuss hatten wir es schon erörtert, aber öffentlich war es halt noch nicht geworden. Frage an den VDA: Wenn man sieht, dass die Regelung, die hier beabsichtigt ist, im Wesentlichen rein fiskalisch geprägt ist, und wenn man davon ausgeht, dass diese Regelung, die beabsichtigt ist, davon ausgeht, dass es keine Verhaltensänderungen gibt und damit kein anderes Investitionsverhalten - was ich bestreite -, dann wäre gleichwohl die Frage, was man sich vorstellen könnte, um das Aufkommen - ein erhöhtes Aufkommen möglicherweise - sicherzustellen seitens des VDA oder auch des BDI, an den ich die Frage auch richte. Ich weiß, es ist schwierig zu beantworten, aber vielleicht haben Sie da entsprechende Vorschläge.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Thiele. Die Frage richtet sich nur an den VDA.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Nein, auch an den BDI.

Vorsitzender Eduard Oswald: BDI war auch, Entschuldigung. Herr Welling, Sie sind genauso gefragt. Aber wer beginnt? Herr Faber? Ja, bitte schön.

Sv Dr. Becker (Verband der Automobilindustrie): Thomas Becker, VDA.

Vorsitzender Eduard Oswald: Lieber Herr Dr. Becker.

Sv Dr. Becker (Verband der Automobilindustrie): Wir wissen natürlich nicht, wie die Kalkulationen im Finanzministerium zu dem erwarteten Aufkommen zustande gekommen sind, aber in der Tat, natürlich ist klar, dass gerade bei einem Kreis von Betroffenen, deren

Beruf es ist, wirtschaftlich zu kalkulieren, natürlich mit Reaktionen auf diese Maßnahme zu rechnen ist. In einer Gestalt, die dann eben dazu führt, dass die "Bemessungsgrundlage" tendenziell schrumpft durch eben solche Dinge wie Ausstattungsverzicht, durch die Entscheidung für kleinere Modelle, durch die Entscheidung für eine längere Haltung des Fahrzeugs. Das ist sicherlich ein Faktor, den man hierbei auch unter dem fiskalischen Gesichtspunkt aus unserer Sicht, vor allem aber auch unter dem Gesichtspunkt Umsatz der deutschen Automobilindustrie sehen muss.

Klar ist für uns genauso, wenn man grundsätzlich über Alternativen nachdenkt zu dem jetzt vorgeschlagenen Weg - wenn man sich für ihn entscheidet, dann gilt das, was wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben und was Herr Faber gerade erläutert hat -, aber wenn man grundsätzlich nach Alternativen fragt, ist in der Tat eines klar. Aus unserer Sicht sollte man sich dann für Wege entscheiden, die nicht spezifisch in einzelne Marktsegmente eingreifen, die möglichst breit ansetzen und die dabei auch, ich sage mal, natürlich nicht zu unverhältnismäßigen sozialen Härten führen. Aus unserer Sicht wäre ein Vorgehen über die Kfz-Steuer ein Beispiel, wie man so etwas machen könnte. Ich verweise auf die Tatsache - damit das hier nicht missverstanden wird als sozusagen neuer Vorschlag für eine neue Steuererhöhung -, dass der VDA bereits nach Vorlage des Entwurfs einer Europäischen Richtlinie für eine CO₂-Komponente in der Kfz-Besteuerung dieses Vorgehen begrüßt hat. Und vor dem Hintergrund sehen wir dieses als eine mögliche Option, wenn es hier rein um Aufkommen gehen sollte, dieses hierfür zu nutzen, jedoch die Diskussion geht ja faktisch heute auch in eine andere Richtung. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Herr Welling, Sie sind ebenfalls gefordert.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ja, vielen Dank für die Frage. Herr Abg. Thiele, Vorschläge zu Steuererhöhungen zu machen, zu unterbreiten und, Herr Vorsitzender, ich fange gleich damit an. Ich bin schon sehr verwundert, dass wir jetzt im Moment bei der Dienstwagenbesteuerung auf einmal angelangt sind an einem Punkt, an dem wir, sagen wir mal, die Karten etwas offener auf den Tisch legen. Nämlich, dass es auf einmal nicht mehr um die Ungleichbehandlung zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern geht, also die Überlegung zwischen § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG und der Verweisung auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, sondern dass jetzt mittlerweile schon im Laufe der Anhörung deutlich wird, dass der eine oder andere sich dafür ausspricht, na ja, dann lassen wir halt im Prinzip diese Ungleichbehandlung unter den Tisch fallen und holen dafür dann aus der Schatulle neuer Vorschläge eine Erhöhung der 1 %-Regelung. Da frage ich mich im ersten Moment, ob die Argumente, die Herr Dr. Becker gerade meines Erachtens völlig zutreffend schon mal formuliert hat, beiseite geschoben werden können, wenn man ein derart sensiblen Marktsegment wie die Automobilindustrie, von der ein nicht ganz unwesentlicher Faktor der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsrate in Deutschland abhängt, tatsächlich mit dieser

Vorschrift und der Diskussion über die Erhöhung der 1%-Regelung verunsichern soll und überziehen soll.

Aus meiner Sicht macht diese Aufstockung der 1 %-Regelung keinen Sinn insofern, weil wir hier in diesem Gesetz zunächst erst mal die Überschrift tatsächlich uns vergegenwärtigen sollten, in der es heißt, Gesetzentwurf zur Vermeidung von Steuermisbrauch. Missbrauch kann ich bei der 1 %-Regelung nicht erkennen. Das ist eine Pauschalierungsregelung. Es fährt einer mehr, es fährt einer weniger privat. Cum grosso modo muss ich sagen, wurde diese 1 %-Regelung eingeführt, um hier eine Vereinfachungsregelung zu finden. Das ist das, was Herr Ondracek auch schon betont hat. Wir können natürlich wieder darauf zurückfallen, dass wir wieder einen Einzelnachweis bekommen. Allerdings, wenn es darum geht, hier eine Steuererhöhung durchzusetzen, dann wäre der erste Schritt, das auch gleichzeitig im Gesetzentwurf vielleicht deutlich zu machen, um das nicht über die kalte Küche noch mal einführen zu können. Die Vorschläge, die Herr Dr. Becker gerade leicht andeutungsweise schon mal formuliert hat, zielen auf die CO₂-Komponente ab. Wenn es auf einen Steuererhöhungsvorschlag hinauslaufen sollte, dann sollte man vielleicht diese CO₂-Komponente in Betracht ziehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich habe jetzt die Wortmeldung unserer Frau Kollegin Dr. Barbara Höll, Fraktion DIE LINKE..

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke Herr Vorsitzender. Tut mir leid. Wir hupsen ja mit dem Thema doch bei diesem Gesetz immer ein bisschen hin und her jetzt bei den verschiedenen Fragen und Antworten. Ich möchte noch mal zu den Bewertungseinheiten kurz zurück. Und zwar würde ich gern eine Meinung noch mal wissen von der Steuerberaterkammer und vom Steuerberaterverband. Wirklich noch mal genau nachgefragt: Muss Ihrer Meinung nach befürchtet werden, dass bei der Auswertung der Bildung von Bewertungseinheiten in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz auf so genannte Makro- und Portfolio-Hedges zusätzliche Gestaltungsspielräume eröffnet werden? Das würde mich noch mal interessieren. Sagen Sie ja oder nein? Muss das befürchtet werden? Der Bundesfinanzhof hält bekanntlich die Bildung von Bewertungseinheiten nur unter bestimmten Voraussetzungen für angezeigt. Und daher meine zweite Frage, ob Sie da auch die Notwendigkeit herleiten, dass Bewertungseinheiten nur unter bestimmten Voraussetzungen gebildet werden sollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken für die Fragen, und ich habe zunächst die Steuerberaterkammer, Frau Bethge, und dann den Deutschen Steuerberaterverband, Herr Pinne. Bitte schön Frau Bethge.

Sve Bethge (Bundessteuerberaterkammer): Ich will die Frage relativ kurz beantworten. Frau Dr. Höll, vielen Dank. Wir sehen das als Maßnahme, die wir nicht ablehnen, sondern

eher begrüßen. Es ist eine Klarstellung, und wir sehen nicht so sehr die Gestaltungsprobleme, die eventuell auftreten könnten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke schön. Herr Pinne.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Wenn ich mich an den Ausführungen von Herrn Prof. Jarass orientiere, der in Bezug auf die internationale Rechnungslegung unser HGB und unsere Bewertungsvorschriften mit Bad heute schon zweimal ausgeschüttet hat, dann brauchen wir das ja alles nicht mehr, denn dann haben wir nur noch Marktbewertungen. Aber ich meine, unsere Bewertungen, die wir dem HGB, einem guten alten Recht abgewinnen, haben ja auch, wie schon ausgeführt wurde, Schutzfunktion. Deswegen meine ich, dass man bei den Bewertungsvorschlägen, wie es jetzt war, bleiben sollten und sollten auf andere geeignete Art und Weise regeln, wobei ich gestehen muss, mir fällt im Moment auch nichts besseres ein, das ist das Problem, deswegen kritisiere ich das auch nicht so und sage, lassen Sie uns darüber noch mal nachdenken, wie wir das anders regeln können, aber ohne dass wir diese Bewertungsvorschriften über den Haufen werfen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen für die Offenheit. Nächste Wortmeldung unsere Kollegin Frau Christine Scheel. Bitte schön Frau Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe ja jetzt von verschiedenen Sachverständigen auch gehört, dass es mit der Dienstwagenbesteuerung ein Problem ist, sehe ich genauso, haben Sie ja vorhin der Fragestellung auch entnommen. Ich habe ebenfalls von Herrn Besse, Präsident des Bundesverbands Automatenunternehmer, und anderen gehört, dass es sehr schwierig ist, im Blick auf diese Diskussion, die wir bei der Spieleinsatzbesteuerung über den Bundesrat hier dargeboten bekommen, über den Bundesratsgesetzentwurf: Ich kann nur sagen, das muss politisch entschieden werden. Das kann man ja auf die Sachverständigen jetzt nicht abwälzen, weil, es ist eine Sache, die zwischen Bund und Ländern geklärt werden muss. Und die Mehrheitsverhältnisse in den Ländern sind klar. Da kann man nur sagen, wer setzt sich hier durch? Ich hoffe doch die Vernunft und dass wir bei der Umsatzbesteuerung bleiben. D. h., wir stehen an Ihrer Seite, Herr Besse, und auch die anderen, die das hier gesagt haben. So. Das brauchen wir dann auch nicht weiter auswälzen.

Dann haben wir wirklich auch diesen Punkt § 13b UStG, Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistung. Der ist weg vom Fenster; ist auch okay, raus aus dem Gesetz, höhere Einsicht ist eingekehrt, können wir nur sagen, wunderbar, okay, brauchen wir nicht zu diskutieren.

Dann bleibt stehen ein Bereich, wo ich jetzt noch mal drauf eingehen möchte, was § 13a ErbStG anbelangt. Da haben wir ja das Kontrastprogramm - Prof. Jarass -, der sinngemäß gesagt hat, es ist hier eine Situation, die letztendlich doch überhaupt nicht weitgehend genug ist, weil die Steuergestaltungsmöglichkeiten ja noch und noch möglich sind in diesem Sektor. Dann haben wir den BDI mit Herrn Welling, der sagt, die Gestaltung wird gleich mitgeliefert, ist irgendwie etwas untypisch für Gesetzesvorhaben mit der Überschrift „Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, wenn man die Gestaltung auf der einen Seite versucht abzuschaffen und auf der anderen Seite den Vorschlag zu einer neuen Gestaltung macht, kann ich nur teilen, finde ich auch ein bisschen eigenartig.

Deswegen die Frage an diesem Punkt noch mal an Herrn Geiger und an Herrn Prof. Jarass. An Herrn Geiger: Es wird ja vorgeworfen, das sei ein Steuersparmodell der Kommunen. Das ist ein ziemlich gemeiner Vorwurf. Deswegen mal die Frage auch an Sie, wie Sie das beurteilen, ob Sie das teilen oder ob Sie der Meinung sind, dass da nicht irgendwie ein Popanz aufgebaut wird von Herrn Koch aus Hessen, der da meint, man muss da irgendwie was totschiessen und nicht letztendlich nur irgendwie ein Teilchen trifft, sondern irgendwie ziemlich viel dann auch hier an Regelungen im Zusammenhang mit Holding und was wir alles gehört haben, kaputt machen.

Und an Lorenz Jarass bitte noch mal: Wie sollte es aussehen? Wäre es nicht doch wirklich besser, wenn wir sagen, wir machen eine Reform der Erbschaftsbesteuerung zum 1. Januar 2007? Man regelt es vernünftig und macht da jetzt nicht so einen Schnellschuss, der dann am Ende doch nach hinten losgeht.

Vorsitzender Eduard Oswald: So, zwei Fragestellungen. Beginnen wir bei Herrn Geiger, kommunale Spitzenverbände. Bitte schön, Herr Geiger.

Sv Geiger (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank für die Frage Frau Scheel. Ich kann es ganz kurz machen. Uns liegen dazu keine Anhaltspunkte vor, dass in dem Bereich ein Missbrauch stattfindet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Jarass.

Sv Prof. Dr. Jarass: Ja, wir haben ein bisschen Verwirrung jetzt in der Bezeichnung. Ich finde, wenn man geltendes Recht und Gesetz korrekt anwendet, dann ist es kein Missbrauch. Wenn das BMF und der Gesetzgeber so dumm ist, solche Gesetze zu machen aus ganz anderen Gründen, und der Steuerpflichtige wendet das Gesetz korrekt an, vielleicht nicht genau so, wie es der Gesetzgeber gemeint hat, aber so, wie es im Paragraphen drin steht, dann ist es kein Missbrauch. Und ich weise auch noch mal darauf hin, ich komme gleich noch mal auf § 13a ErbStG, im Gesetzestext zur 1 %-Regelung steht mitnichten drin, dass die Arbeitnehmer davon ausgenommen sind, sondern im Gesetzestext steht wörtlich drin, das Kfz muss zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Da steht kein Wort davon

drin, gilt aber nur für meinen Bruder Werner, der gut verdienender Hautarzt in Regensburg ist, und gilt nicht für meine Frau, die als Angestellte ein betriebliches Fahrzeug nutzt. Das steht da nicht im Gesetzestext drin. Ich wurde ja vorher u. a. von Herrn Ondracek darauf hingewiesen, dass es doch aus der Begründung hervorgeht. Aber so geht es doch nicht. Das muss im Gesetzestext drin stehen.

Ich komme aber zurück zur Erbschaftsteuer. Die alte rot-grüne Bundesregierung, war ja der Meinung sozusagen, betriebliches Vermögen - gutes Vermögen - muss erbschaftsteuerlich begünstigt werden, privates Vermögen - böses Vermögen - muss massiv erbschaftsteuerlich belastet werden. Die Diskussion, die wollen wir nicht heute führen, Herr Vorsitzender, aber ich bin dazu gefragt worden. Es gibt ja nun einen Koalitionsbeschluss, der treibt es auf die Spitze. Der sagt nicht, betriebliches Vermögen - gutes Vermögen - wird begünstigt, der neue Beschluss der Koalition sagt, betriebliches Vermögen - ganz tolles Vermögen - ganz steuerfrei gestellt, privates Vermögen - böses Vermögen, da wollen wir sogar noch die Steuersätze erhöhen. Das erinnert ein bisschen an die Konkurrenz von Biergärten. In einen Biergarten gibt es Freibier in Zukunft, und gegenfinanziert wird das dadurch, dass in den anderen Biergärten der Preis erhöht wird. Und wozu führt das natürlich? Das ist doch klar, dass alle in den einen Biergarten rennen, wo es Freibier gibt. Das heißt letztendlich, diese ganzen Maßnahmen einer letztendlich willkürlichen Unterscheidung zwischen betrieblichem Vermögen und privatem Vermögen bei der Erbschaftsteuer führen letztendlich alle in die Irre. Wir sehen hier einen typischen Fall, und auch hier wundere ich mich wieder sehr, dass die Vertreter von Banken und auch vom BDI nicht darauf hinweisen, dass natürlich diese angeblich missbräuchlichen Steuergestaltungen nicht primär von Kommunen gemacht werden, sondern primär von Privatpersonen, die nämlich sozusagen ihr Privatvermögen in gewerblich geprägte Personengesellschaften überführen und dann sozusagen von diesen angeblich missbräuchlichen Steuergestaltungen profitieren. Genau das, was wir jetzt auf kleiner Flamme in kleinem Umfang diskutieren, wo das ja jetzt sozusagen unter den Maßnahmen gegen Sale and lease back läuft, werden wir noch in viel dramatischerem Umfang bekommen, wenn man diesen Vorschlag des sonst von mir hoch geschätzten Bayerischen Finanzminister Faltlhauser realisiert, nämlich, dass wir sagen, betriebliches Vermögen - gutes Vermögen, ganz erbschaftsteuerfrei, und Privatvermögen - böses Vermögen, da erhöhen wir die Steuersätze. Jedwede Differenzierungen in diesem Bereich führt dazu - wenn Sie da eine Mauer aufrichten, und in einem Fall haben Sie ganz niedrigen Wasserstand, ganz niedrige Steuersätze, im anderen ganz hohen -, dass Sie wieder ein Sondergesetz machen, nicht ein 24-seitiges, sondern nur einige wenige neue Paragraphen, und dann haben Sie im nächsten Schritt schon wieder die Umgehung. Besteuern Sie alles gleichmäßig mit niedrigen Steuersätzen, dann werden Sie diese ganzen Umgehungsfragen nicht haben.

Und ich komme noch mal zum Schluss darauf zurück auf diese Punkte, die ja vorher noch mal genannt worden sind auch bei den Sicherungsgeschäften. Der Vertreter des Bankenverbandes hat es mit erfreulicher Offenheit vorgetragen, der BDI hat es ja auch

unterstützt. Im HGB haben Sie völlige Wahlrechte, und wenn Sie die Bewertungsvorschrift ans HGB anhängen, erlauben Sie dem Steuerpflichtigen zu entscheiden, ob er Steuern zahlt oder ob er keine Steuern bezahlt. Und ich befürchte, der Großteil der Unternehmen wird sich dann für das Nichtsteuernzahlen entscheiden. Beschließen Sie alles, aber lassen Sie die Optionsrechte weg. Immer dann, wenn Sie die Option ermöglichen, Steuern zahlen, ja oder nein, wird sich der Steuerpflichtige, und zwar nicht im Rahmen von missbräuchlichen Steuergestaltungen, sondern unter Anwendung des dann geltenden Rechtes und Gesetzes für das Nichtsteuernzahlen aussprechen und entscheiden. Deshalb jede Regelung beschließen, aber keine Optionsrechte, und diese Regelungen müssen dann für alle gleichmäßig gelten. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Prof. Dr. Jarass, es ist so, dass die Geschäftsordnung unserer Anhörung ja keine anschließende Diskussion auf die jeweilige Antworten der Fragen vorsieht. Denn ich blicke ja schon in verschiedene Gesichter, die sich gern jetzt natürlich auch an der Diskussion über Ihren Beitrag beteiligen würden.

Sv Prof. Dr. Jarass: Deswegen habe ich schon immer vorgeschlagen, ändern Sie das Verfahren, führen Sie ein Kreuzverhör ein, so wie es in den USA üblich ist, und hetzen Sie die Experten aufeinander, dann können die Abgeordneten und auch die Staatssekretäre und Abteilungsleiter ihre Meinung sich bilden, was sie von den Aussagen von den Experten zu halten haben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Es wäre dann in manchen Bereichen vergnügungssteuerpflichtig. Jetzt Kollege Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich habe noch mal eine Frage zu den Glücksspielgeräten, und zwar mit dem Entwurf der Bundesregierung und des Bundesrates, und da wäre ich dankbar, dem Verband der Deutschen Automatenindustrie noch einmal aus der Praxis zu hören, wie diese Vorschläge von ihm bewertet werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Fragestellung war an den Verband der Deutschen Automatenindustrie, Herr Gauselmann, wenn ich das richtig sehe. Ja? Herr Gauselmann, Sie haben das Wort.

Sv Gauselmann (Verband der Deutschen Automatenindustrie): Schönen Dank Herr Vorsitzender, schönen Dank Herr Thiele. Ich möchte mich ganz kurz vorstellen. Mein Name ist Paul Gauselmann. Ich bin seit 50 Jahren in der Branche, habe selber einen Betrieb mit über 5 000 Mitarbeitern. In der Branche haben wir 60 000 Mitarbeiter. Wir haben seit einem Jahr die Angst im Nacken, dass eine Steuer kommt, die uns praktisch nicht mehr leben lässt. Und ich kann nur alle Politiker bitten, die hier mit betroffen sind in der Bundesregierung, die

auf dem richtigen Weg sind, wie alle Stellungnahmen, wo wir uns voll anschließen können - wir haben ja umfassend hier Stellung genommen -, auch die Stellungnahmen der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, der awm, der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, auch teilweise Herr Prof. Jarass, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, all das spricht das, was wir als Grundsätzliches empfinden. Die Branche hat seit 50 Jahren eine Berg- und Talfahrt in Sachen Umsatzsteuer durchgemacht, nämlich in den 50er Jahren erst 4 % mal zwei - 8 % Steuer -, dann kam die Mehrwertsteuer, damals Herr Strauß, uns allen gut bekannt, denke ich, der gesehen hat, dass ein Faktor zwei nicht mehr machbar ist, Faktor 1,5 ist richtig. Dann kam 1987 ein Urteil, 1,5 ist zu wenig, jetzt muss wieder richtig besteuert werden. Daraufhin wurde ab 1991 der Faktor von 1,5 auf 2, auf 2,5, auf 3 erhöht. Und in der Zwischenzeit gingen von acht großen Konzernen in Deutschland in der Branche fünf pleite, ohne dass irgendwo von der Politik was gemacht worden ist. Dankenswerterweise ist dann allerdings 1994 der EuGH fündig geworden und hat eine Besteuerung von Beträgen, die ein Unternehmer nie in die Hand bekommt, abgelehnt. Das war der Startpunkt, dass die Spieleinsatzsteuer, die jetzt vom Bundesrat ins Spiel gebracht wird, die seit 1995 im Spiel ist, als Äquivalent eingesetzt werden sollte, wo man auch gleichzeitig noch im Hintergedanken ein Gefühl hatte, die lästige Konkurrenz der Automaten, die seit den 80er Jahren in Spielbanken tätig sind, nämlich die so genannten Einarmigen Banditen, zumindest klein zu halten. Ich behaupte heute, wenn es so kommt, wie es jetzt im Gesetzentwurf des Bundesrates ist, bleibt von den 60 000 Arbeitsplätzen in der Branche keiner übrig. Und da wir eine gute Gesetzgebung und vor allen Dingen Rechtsprechung haben, bin ich sehr zuversichtlich. Und da gibt es inzwischen auch ein paar Gutachten vom Büro Redeker, von Prof. Birk, die ganz klar sagen, dass hier diese Steuer so rechtlich aus mehreren Gründen, nicht nur wirtschaftlichen Gründen, sondern aus mehreren Gründen, einfach nicht haltbar ist. Insofern könnten wir uns gemächlich zurücklehnen. Bloß das Chaos, was zwischendurch passieren würde, bis eine Rechtsprechung da ist, möchte ich nicht erleben.

Schönen Dank, und ich kann nur bitten, dass vor dem Bundesratstermin am 7. April 2006 ein Kompromiss zustande kommt, dass diese Mehrwertsteuerbelastung, wie sie sich auch praktisch in Ihrem Gesetz wieder findet, dass wir diese bekommen. Wir sind heute nicht steuerfrei. Das möchte ich auch noch mal mit einem ganz klaren Wort sagen. Wir zahlen heute über 1 Mrd. Euro Steuern als Branche, Steuern und Abgaben. Und es geht um die 200 Mio. Euro Umsatzsteuer nach Vorsteuer. Davon zahlt die Branche letztendlich die Hälfte als Einkommen- und sonstige Steuern, die auf dem Einkommen sind. Insofern sind es Hundert Millionen. Wir zahlen die zusätzlich gerne, weil wir die andere Alternative als für uns nicht hinnehmbar ansehen. Insofern die Bitte an die Politik, möglichst schnell hier dieses ewige Auf und Ab in Sachen Umsatzsteuer für die Branche endgültig auf einen Weg zu bringen, der europatauglich ist, sodass wir auf Dauer wieder planen können, was wir seit einem Jahr nicht mehr können. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank für die Beantwortung der Frage des Kollegen Thiele. Ich blicke zu meinen Kolleginnen und Kollegen. Bei mir ist schriftlich keine Fragestellung mehr eingereicht worden, sodass wir am Ende der Anhörung sind. Ich möchte mich bei Ihnen, den Sachverständigen, bedanken, dass Sie uns die schriftlichen Stellungnahmen gegeben haben, dass Sie heute präzise geantwortet haben, dass Sie Ihre Vorstellungen uns auf den Weg gegeben haben. Wir werden intensiv in den Fraktionen beraten und auch im Finanzausschuss. Das können wir Ihnen zusichern. Wir laden Sie auch weiterhin zu einem engen Dialog ein. Es muss nicht unbedingt das Kreuzverhör sein, das hier angeregt worden ist, sondern wir stehen auch zu bilateralen Gesprächen, Fraktionen und auch direkt Abgeordnete und Ausschussvorsitzender zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen alles Gute, und Sie können sicher sein, dass wir Ihre Anliegen ernst nehmen und in die Beratungen mit einbeziehen. Alles Gute. Auf Wiedersehen. Bis bald.

Ende: 16.53 Uhr

Sa/Fr/Was